

MELDEPFLICHTEN

Meldepflichten nach der Außenwirtschafts- verordnung für Versicherungs- unternehmen

**3. überarbeitete Auflage
Berlin, Februar 2024**



Meldepflichten nach der Außenwirtschaftsverordnung**Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.**

Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: +49 30 2020-5000, Fax: +49 30 2020-6000
www.gdv.de, berlin@gdv.de

Leiter der Abteilung Kapitalanlagen

Tim Ockenga
Tel.: +49 30 2020-5440
E-Mail: t.ockenga@gdv.de

Autor

Dr. Christian Kemter
Tel.: +49 30 2020-5442
E-Mail: c.kemter@gdv.de

Publikationsassistenz

Anja Birkenmaier

Redaktionsschluss dieser Ausgabe

20.12.2023

Alle Ausgaben

auf GDV.DE

Disclaimer

Die Inhalte wurden mit der erforderlichen Sorgfalt erstellt. Gleichwohl besteht keine Gewährleistung auf Vollständigkeit, Richtigkeit, Aktualität oder Angemessenheit der darin enthaltenen Angaben oder Einschätzungen.

Februar 2024
© GDV 2024

Inhalt

1. Einführung	05
2. Allgemeine Bestimmungen und Definitionen	07
3. Zahlungsmeldungen (§ 67 AWV / Anlagen Z4 und Z10)	11
3.1 Zahlungsmeldungen Erstversicherungsgeschäft	12
3.2 Zahlungsmeldungen Rückversicherungsgeschäft	13
3.3 Zahlungsmeldungen aus dem Führungsgeschäft	13
4. Zahlungsmeldungen (§ 67 ff. AWV / Anlagen Z4 und Z10)	
Kapitalanlagen / Kapitalverkehr	14
4.1 Allgemeines	14
4.2 Meldelogik ausgewählter Sachverhalte	15
4.3 Darlehen und Kredite	15
4.3.1 Allgemeines	15
4.3.2 Ableitung des Meldelands bei Darlehen	15
4.3.3 Prolongation von Darlehen	15
4.3.4 Negative Zinsen	16
4.3.5 Stundung von Darlehenszinsen	16
4.3.6 Vorfälligkeitsentschädigung	16
4.3.7 Forderungsabtretung	16
4.3.8 Zinskapitalisierung bei Darlehen	16
4.4 Beteiligungen, Wertpapier- und Devisengeschäfte	17
4.4.1 Börsengeschäfte	17
4.4.2 Internationale Organisationen	17
4.4.3 Kauf/Verkauf von Beteiligungen mit Über- bzw. Unterschreiten der 10 %-Schwelle	17
4.4.4 Investmentzertifikate und Fonds	17
4.4.5 Stückzinsen	17
4.4.6 Negative Zinsen	17
4.4.7 Devisengeschäfte	17
4.4.8 Zuordnung des Meldelandes bei Wertpapiertransaktionen	18
5. Meldung von Forderungen und Verbindlichkeiten (§ 66 ff. AWV / Anlagen Z5, Z5a und Z5b)	20
5.1 Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen (Anlagen Z5 und Z5a Blatt 1)	20
5.2 Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Dienstleistungs- verkehr (Anlage Z5a Blatt 2)	21
5.3 Forderungen und Verbindlichkeiten aus derivativen Finanz- instrumenten gegenüber Ausländern (Anlage Z5b)	21
6. Meldung über grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen (§§ 64, 65 AWV / Anlagen K3 und K4)	22
6.1 Vermögen von Inländern im Ausland (§ 64 AWV)	22
6.2 Vermögen von Ausländern im Inland (§ 65 AWV)	23

7. Versicherungsspezifische Besonderheiten	25
7.1 Rückversicherungsgeschäft	25
7.2 Lebensversicherungen	26
7.2.1 Definition des Begriffes Begünstigter bei Lebens- versicherungen	26
7.2.2 Rückkaufswerte von Lebensversicherungsverträgen	27
7.2.3 Risikolebensversicherung	27
7.2.4 Berufsunfähigkeitsversicherung	27
7.2.5 Parkdepots Lebensversicherung	27
7.3 Schadenversicherung	27
7.3.1 Ausländischer Versicherungsnehmer	27
7.3.2 Inländischer Versicherungsnehmer	28
7.3.3 Schadenrückstellungen	28
7.4 Aufrechnung und Verrechnung	28
7.5 Policendarlehen	28
7.6 Beitragsdepots von Ausländern	29
7.7 Prämienrückerstattungen im Versicherungsverkehr	29
8. Führungs- und Beteiligungsgeschäft	30
8.1 Z4-Meldungen im Beteiligungsgeschäft	30
8.2 Z4-Meldungen im Führungsgeschäft	30
8.3 Besonderheiten/Schwierigkeiten	30
8.4 Basis für die AWV-Meldung	31
Anhang 1: Versicherungs-Glossar	32
Anhang 2: Übersicht über die Meldeformulare	36
Anhang 3: Mittelbare und unmittelbare Beteiligungen	38
Anhang 4: Führungs- und Beteiligungsgeschäft	40
Anhang 5: Besonderheiten der Lebensversicherung	45
Anhang 6: Allgemeine Versicherungsmatrix der Bundesbank und wichtige Adressen	46
Abkürzungsverzeichnis	63

1. Einführung

Zum Außenwirtschaftsrecht zählen das Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und die dazu ergangene Außenwirtschaftsverordnung (AWV). Zweck dieser Vorschriften ist die Wahrnehmung wirtschaftspolitischer Interessen der Bundesrepublik gegenüber dem Ausland, die Sicherung der Bedarfsdeckung im Inland sowie die Erhaltung der Stabilität des Euro und des Gleichgewichts der Zahlungsbilanz.

Für die Erstellung der Zahlungsbilanz durch die Deutsche Bundesbank (BBk) bzw. deren Weitermeldung an die Europäische Zentralbank (EZB) wird umfassendes statistisches Material benötigt. Ziel der Meldepflichten nach der AWV ist es, der Bundesbank ausreichendes Zahlenmaterial zur Verfügung zu stellen, inwieweit grenzüberschreitende Zahlungsströme wann und in welcher Höhe wohin geflossen sind. Die von den Versicherungsunternehmen verlangten Angaben dienen diesen statistischen Zwecken. Die Verpflichtung zur Abgabe von Außenwirtschaftsmeldungen basiert auf den Bestimmungen der §§ 63 ff. AWV. Danach müssen Zahlungsmeldungen, Bestandsmeldungen und Vermögensmeldungen zum Zwecke der Erstellung der Zahlungsbilanz für die Bundesrepublik Deutschland an die Deutsche Bundesbank abgegeben werden.

Die Einhaltung der Meldevorschriften wird durch die Bundesbank im Rahmen von Prüfungen in den meldepflichtigen Unternehmen kontrolliert. Inkorrekte, unvollständige oder verspätet eingereichte Meldungen stellen Verstöße gegen die AWV dar und können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

Die Broschüre soll einen Überblick zu den Meldepflichten der Versicherer nach der Außenwirtschaftsverordnung geben und greift insbesondere versicherungsspezifische Meldekennzahlen, Besonderheiten und Fragestellungen auf. Neben der Darstellung und Erläuterung der Meldepflichten gemäß Kapitel 7 AWV und der aktuellen Meldekennzahlen der Versicherungswirtschaft wurde die 3. Auflage inhaltlich erweitert und enthält zusätzlich

- ein mit der Deutschen Bundesbank abgestimmtes Begriffsglossar,
- eine umfangreiche Matrix zum Führungs- und Beteiligungsgeschäft,
- zusätzliche Ausführungen zum Bereich der Rückversicherung und

- zusätzliche Matrix für den Bereich des Erstversicherungsgeschäfts.

Mit der Deutschen Bundesbank wurde ein Glossar an gemeinsamen Begrifflichkeiten abgestimmt, welche in der Meldepraxis der Versicherer häufig vorkommen und eine entsprechende Relevanz haben. Das Glossar gibt das gemeinsame Verständnis zu den enthaltenen Begriffen und Definitionen wieder und ist auch auf der GDV-Internetseite www.gdv.de veröffentlicht und abrufbar.

Die 3. Auflage stellt auf die Außenwirtschaftsverordnung in der Fassung der 17. AWV-Novelle 2021 sowie auf das Leistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank Stand 01/2023 und die Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz (Statistische Sonderveröffentlichung 7. September 2013) sowie den Auszug aus den Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis zu den Versicherungsdienstleistungen aus dem Mai 2022 ab.

Die GDV-Broschüre dient lediglich der Erläuterung und es sind für die Einhaltung der AWV-Meldepflichten grundsätzlich die Vorgaben / Verlautbarungen der Deutschen Bundesbank maßgeblich.

Möglichkeiten der Kontaktaufnahme zur Deutschen Bundesbank

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit bei Unklarheiten und tiefergreifendem Rücksprachebedarf im Sinne der AWV direkt die Deutsche Bundesbank zu kontaktieren:

Deutsche Bundesbank Telefon-Hotline:
0800 / 12 34 - 111 (gebührenfrei, nur aus dem deutschen Festnetz erreichbar)

Deutsche Bundesbank Kontaktformular:
<https://www.bundesbank.de/de/startseite/kontakt>

Deutsche Bundesbank Newsletter:
<https://www.bundesbank.de/de/service/newsletter>

Neben den anwenderorientierten Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz bietet die Deutsche Bundesbank auf ihrer Internetseite vertiefende Merkblätter zu einzelnen inhaltlich komplexen Themenbereichen an.

Auskünfte zur korrekten Zuordnung von Transaktionen zu den einzelnen Kennziffern des Leistungsverzeichnisses für die Zahlungsbilanz erteilt die Deutsche Bundesbank, Abteilung Primärstatistisches Meldewesen, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main.

Die 3. Auflage der Broschüre zu den AWW-Meldepflichten der Versicherer wurde im Rahmen einer Projektgruppe des GDV entwickelt. Der Verband bedankt sich bei den Vertretern der beteiligten Unternehmen für die aktive Mitarbeit und Unterstützung bei der Erstellung. Besonderer Dank gebührt ebenso dem Zentralbereich Analyse, Aufbereitung, Methodik für außenwirtschaftliche Statistiken der Deutschen Bundesbank für seine Anregungen sowie für die kritische Durchsicht der vorliegenden Ausarbeitung.

2. Allgemeine Bestimmungen und Definitionen

Meldepflichten im Kapital- und Zahlungsverkehr, Kapitel 7 AWV

Im Geschäftsverkehr mit Ausländern sowie mit Inländern mit Auslandsbezug sind von den Versicherungsunternehmen die Meldepflichten der AWV zu beachten. Relevant sind insbesondere die Meldevorschriften im Kapital- und Zahlungsverkehr, Kapitel 7 AWV. Hierzu zählen die folgenden, voneinander unabhängigen Bereiche:

Zahlungs- / Transaktionsmeldungen § 67 AWV, vgl. Seite 14 ff. und Seite 17 ff.

- Anlage Z4 – Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr
- Anlage Z10 – Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr

Meldung von Forderungen und Verbindlichkeiten § 66 ff. AWV, vgl. Seite 20 ff.

- Anlage Z5 – Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Banken
- Anlage Z5a Blatt 1 – Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit verbundenen / sonstigen ausländischen Nichtbanken
- Anlage Z5a Blatt 2 – Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen / sonstigen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr
- Anlage Z5b – Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten

Meldung von Vermögensanlagen § 64 u. 65 AWV, vgl. Seite 22 ff.

- Anlage K3 – Vermögen von Inländern im Ausland
- Anlage K4 – Vermögen von Ausländern im Inland

Hinweis: Die Meldungen, die zu einem dieser Bereiche notwendig sind, ersetzen dabei nicht die Meldungen zu einem der anderen Bereiche!

Kapitel 7 AWV enthält sowohl materielle Meldevorgaben betreffend den Inhalt der Meldepflicht und die Bestimmung des Meldepflichtigen als auch formelle Meldevorgaben, wie Frequenz, Format und Fristen der Meldungen. In Kapitel 7 AWV sind abschließend alle meldepflichtigen Sachverhalte sowie Ausnahmen von der Meldepflicht betreffend den Kapital- und Zahlungsverkehr aufgeführt. In § 63 AWV sind explizit für die Meldepflichten in Kapitel 7 AWV die Begriffe Inland, Inländer und Ausländer definiert.

Gemäß § 63 AWV in Verbindung mit Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 2223/96 lassen sich Inland, Inländer und Ausländer wie folgt definieren:

Inland (deutsches Wirtschaftsgebiet) im Sinne des § 63 Nr. 1 AWV ist das Hoheitsgebiet der **Bundesrepublik Deutschland**. Hierzu zählen u. a. auch das Botschaftsgebiet der deutschen diplomatischen Vertretungen und angrenzende Wirtschaftszonen, in denen deutsche Hoheitsrechte ausgeübt werden.¹ Das Gebiet der Europäischen Union bzw. der Europäischen Währungsunion gehört nicht zum Inland.

Inländer im Sinne des § 63 Nr. 2 AWV sind:

- natürliche Personen,
- juristische Personen,
- Personenvereinigungen / Personenhandelsgesellschaften,
- Niederlassungen und Betriebsstätten von Unternehmen (diese werden in diesem Zusammenhang prinzipiell als selbständig angesehen), deren Schwerpunkt ihres wirtschaftlichen Interesses im deutschen Wirtschaftsgebiet liegt, d. h., wenn sie dort ihren Wohnort bzw. gewöhnlichen Aufenthalt (länger als 1 Jahr) oder ihren Sitz haben. Im Unterschied zur

¹ Die Ausnahmeregelung für die österreichischen Gebiete Jungholz und Mittelberg (§ 59a AWV a. F.) sind nicht mehr erforderlich, da die Definitionen des § 2 AWG auf das Territorium der Bundesrepublik Deutschland Bezug nehmen.

Definition in § 2 Abs. 15 AWG kommt es für (Zweig-)Niederlassungen und Betriebsstätten im Sinne des § 63 Nr. 3 AWV nicht auf das Vorhandensein einer eigenen Leitung, Verwaltung oder Buchführung an. Sie gehören vielmehr im Zusammenhang mit den Meldevorschriften im Kapital- und Zahlungsverkehr, § 63 AWV immer zu dem Wirtschaftsgebiet, in dem sie ihren Sitz (z. B. handelsrechtliche Registrierung) haben.

Ausländer sind alle diejenigen, die keine Inländer sind. Ausländer im Sinne des § 63 Nr. 3 AWV sind:

- natürliche Personen,
 - juristische Personen,
 - Personenvereinigungen / Personenhandelsgesellschaften,
 - Niederlassungen und Betriebsstätten von Unternehmen,
- die ihren wirtschaftlichen Interessenschwerpunkt, d. h. ihren Wohn- bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Ausländer sind als **wirtschaftlich verbunden** anzusehen, wenn sie gemeinsame wirtschaftliche Interessen verfolgen. Dies gilt gemäß § 65 Abs. 2 AWV insbesondere bei:

- ausländischen natürlichen und juristischen Personen, die sich zum Zweck der Gründung oder des vollständigen Erwerbs eines inländischen Unternehmens bzw. des Erwerbs von Beteiligungen an einem solchen Unternehmen oder zur gemeinsamen Ausübung ihrer Arbeitsrechte an einem solchen Unternehmen zusammengeschlossen haben,
- ausländischen natürlichen und juristischen Personen, die gemeinsam wirtschaftliche Interessen verfolgen, indem sie an einem oder mehreren Unternehmen Beteiligungen halten,
- ausländischen natürlichen Personen mit familiären oder verwandtschaftlichen Beziehungen (z. B. Ehe, Verschwägerung, Adoption),
- ausländischen juristischen Personen, die im Sinne von § 15 AktG miteinander verbunden sind.

Ausland ist im Umkehrschluss zum Inland das nicht deutsche Hoheitsgebiet.

Meldepflichtig ist der Inländer,

- der eine Zahlung an einen Ausländer leistet (ausgehende Zahlung) oder eine Zahlung von einem Ausländer empfängt (eingehende Zahlung),
- der Vermögen im Ausland hat oder dort anlegt,
- bei dem Ausländer Vermögen angelegt haben oder anlegen.

Meldepflichtig sind auch Zahlungen auf / von Inlandskonten von Ausländern. Zahlungen auf / von Auslandskonten von Inländern unterliegen nicht der Meldepflicht.

Aufbewahrungsfrist

Die Meldeunterlagen sind unabhängig von sonstigen gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Aufbewahrungspflichten zum Nachweis der Einhaltung der Meldebestimmungen mindestens drei Jahre von dem meldepflichtigen Versicherungsunternehmen aufzubewahren. Aus den aufzubewahrenden Unterlagen müssen die der Transaktions- oder Bestandsmeldung zugrundeliegenden Umstände für die Deutsche Bundesbank nachvollziehbar sein.

Erstellung der Meldungen in elektronischer Form

Die Meldungen sind gemäß § 72 Abs. 1 AWV grundsätzlich in elektronischer Form bei der Deutschen Bundesbank einzureichen. Für die elektronische Meldung steht das „Allgemeine Meldeportal Statistik“ (AMS) auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank zur Verfügung. Über das System AMS können die meldepflichtigen Versicherungsunternehmen alle außenwirtschaftlichen Meldungen im Kapital- und Zahlungsverkehr erstellen, verwalten und an die Deutsche Bundesbank übermitteln. Voraussetzung für die Nutzung des elektronischen Einreichungsweges AMS ist die vorherige Registrierung. Die Verwendung anderer elektronischer Einreichungswegen ist grundsätzlich möglich, soweit sie den Vorgaben der Deutschen Bundesbank entsprechen. Insbesondere ist auch eine Abgabe der Meldungen als XML-Datei möglich. Weitere Informationen und die notwendige Datenschutzbeschreibung sind auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank unter www.bundesbank.de zu finden oder können über die E-Mail-Adresse AMS@Bundesbank.de erfragt werden.

Gemeinschaftskonten (z. B. Arbeitsgemeinschaft, BGB-Gesellschaft, Erbengemeinschaft)

Gemeinschaftskonten, die inländischen und ausländischen Personen zustehen, sind außenwirtschaftsrechtlich Konten von Inländern, wenn die Guthaben auf diesen Konten im Innenverhältnis mehrheitlich Inländern zustehen. Im Zweifel ist davon auszugehen, dass bei zwei Kontoinhabern jeder zu gleichen Teilen berechtigt ist; dies gilt insbesondere bei Gemeinschaftskonten von Ehegatten. Bei gleichen Anteilen von Inländern und Ausländern sind die Konten als Konten von Ausländern zu führen. Dementsprechend ist auch bei Versicherungsleistungen zu verfahren.

Nachlasskonten und -depots

Nachlasskonten und -depots sowie Ansprüche an Lebensversicherer, die teils inländischen, teils ausländischen Erben oder mehreren ausländischen Erben in verschiedenen Wohnsitzländern zustehen, können bis zur Teilung gemäß Auseinandersetzungsvertrag dem Status des Erblassers entsprechend weitergeführt werden. Ist dagegen nur ein Erbe vorhanden, ist dessen Status maßgebend.

- **Finanzielle Unternehmen:** Hierzu zählen alle Institutionen (ohne Banken (MFIs)), die aufgrund ihrer Haupttätigkeit: „Erbringung von Finanz- und Versicherungsdienstleistungen“ dieser Klassifikation zugerechnet werden. Hierzu gehören z. B.: Kreditinstitute, die nicht als MFIs gelten, Bürgschaftsbanken, Wertpapierhandelsunternehmen oder Investmentaktiengesellschaften.
- **Nichtfinanzielle Unternehmen:** Hierzu zählen alle Institutionen, deren Haupttätigkeit darin besteht, Waren und Dienstleistungen nichtfinanzieller Art herzustellen und gegen ein Entgelt zu verkaufen, das in der Regel Überschüsse erbringt.

Statusänderungen

Statusänderungen (z. B. Versetzung eines Inländers ins Ausland für einen Zeitraum von über einem Jahr, endgültige Rückkehr eines Gastarbeiters in seine Heimat, Ausländer beerbt Inländer) sind grundsätzlich nicht meldepflichtig, wirken sich aber auf die zukünftigen Meldepflichten aus. Für Zahlungen, die vor der Statusänderung oder vor dem Zeitpunkt lagen, zu welchem dem Meldepflichtigen die Statusänderung bekannt wurde sowie für den vorhandenen Kontostand, besteht keine nachträgliche Meldepflicht nach § 67 AWV.

Storno- und Nachmeldungen

Die Bundesbank unterscheidet in Ihren Erläuterungen zwischen grundsätzlichen Korrekturvorgängen und den zusätzlichen Korrekturmöglichkeiten im Rückversicherungsgeschäft. Ferner hat die Bundesbank auch im Bereich des Erstversicherungsgeschäftes Korrekturvorgaben für Prämienrückerstattungen in ihrer Versicherungsmatrix dargestellt.

Eine AWV-Meldung wird durch Abgabe einer Stornomeldung zurückgenommen (Storno). Der zu stornierende Betrag ist mit einem Minus-Vorzeichen zu versehen, d. h. er ist auf derselben Zahlungsseite (ein- oder ausgehende Zahlung) unter Angabe aller Daten so auszuweisen, wie er in dem ursprünglichen Monat gemeldet wurde (z. B. Monatsmonat, Land, Kennzahl,

Warenart). Bei einer Stornomeldung zu Wertpapierumsätzen ist zu beachten, dass auch die angegebene Stückzahl bzw. der Nominalwert mit einem Minus-Vorzeichen zu kennzeichnen ist.

Sind die Angaben in einer Meldung unzutreffend, so ist die fehlerhafte Meldung zu stornieren und durch eine korrekte Meldung zu ersetzen (Nachmeldung). Betrifft die Korrektur einen zurückliegenden Monat, ist in der Nachmeldung zusätzlich der ursprüngliche Meldemonat anzugeben.

Zahlungen

Zahlungen sind Barzahlungen, Überweisungen bzw. Zahlungen mittels Lastschrift, Scheck, Wechsel sowie Aufrechnungen und Verrechnungen.

Soweit eine Meldepflicht des inländischen Versicherungsunternehmens besteht, ist die Meldung von diesem an die Deutsche Bundesbank vorzunehmen. Die Einschaltung von Banken und Finanzdienstleistern zur Abwicklung der Transaktionen oder zur Verwahrung der Kapitalanlagen hat keinen Einfluss auf die Meldepflicht des Versicherungsunternehmens.

Jede Zahlung ist einzeln zu betrachten. Zahlungen aus einem Vertrag an unterschiedliche Empfänger sind auf Basis des Zahlungsmonats und des Landes des Zahlungsempfängers als eine getrennte Zahlung zu werten. Zahlungen von verschiedenen Verträgen an einen Empfänger im Ausland sind getrennt zu werten, sofern sie separat überwiesen werden.

Währung

Die Meldung hat in Tsd. Euro zu erfolgen. In der Meldung an die Deutsche Bundesbank wird kaufmännisch auf volle Tsd. Euro auf- / abgerundet. Andere Währungen sind in Euro umzurechnen. Als Grundlage hierfür dient das Datum der Zahlung.

Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer wird durch den Versicherungsvertrag mit dem Versicherungsschutz durch das Versicherungsunternehmen versehen. Der Versicherungsnehmer übernimmt die Pflicht zur Prämienzahlung und erhält das Recht auf die Versicherungsleistung im Versicherungsfall. Es sei denn, er begünstigt einen Dritten bzw. tritt die Ansprüche an diesen ab (Begünstigter). Der Versicherungsnehmer kann die vertraglichen Gestaltungsrechte nutzen und einfordern, wie z. B. Kündigungen, und er ist verpflichtet, gesetzlich oder vertraglich geregelte Obliegenheiten einzuhalten.

Begünstigter

Die Bundesbank stellt in der aktuellen Versicherungsmatrix bei den AWV-Meldungen nicht mehr auf das Gläubiger-Schuldner-Verhältnis, sondern auf das Gläubiger-Begünstigten-Verhältnis ab. Der Begünstigte im Sinne der AWV-Meldepraxis ist derjenige, der die Zahlung tatsächlich erhält. Dies kann, sowohl der in einer privaten Renten-, Lebens und Unfallversicherung vom Versicherungsnehmer angegebene Begünstigte als auch der Empfänger einer Schadenszahlung aus einer Sachversicherung sein.

Abgekürzter Zahlungsweg

Als abgekürzten Zahlungsweg wird eine Zahlung bezeichnet, die unabhängig von den vertraglichen Verhältnissen zwischen den Beteiligten direkt an den Begünstigten getätigt wird. Häufige Fallkonstellation ist die Zahlung an einen Drittberechtigten aus einem Vertrag.

Meldepflichtiges Zweitmarktunternehmen

Eine Zahlung an ein Zweitmarktunternehmen, welches einen Lebensversicherungsvertrag erworben hat, ist als meldepflichtig zu kennzeichnen, sofern das Zweitmarktunternehmen sich im Ausland befindet und als kapitalertragssteuerpflichtig bezüglich der Auszahlung gilt.

3. Zahlungsmeldungen (§ 67 AWV / Anlagen Z4 und Z10)

In § 67 AWV sind die im Außenwirtschaftsverkehr zu meldenden Zahlungsvorgänge abschließend aufgeführt. Die Versicherungsunternehmen haben im Zahlungsverkehr zu melden:

- **Eingehende Zahlungen:** Zahlungen, die sie von Ausländern oder für deren Rechnung von Inländern entgegennehmen (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 AWV).
- **Ausgehende Zahlungen:** Zahlungen, die sie an Ausländer oder für deren Rechnung² an Inländer leisten (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 AWV).

In den Meldungen zu ein- und ausgehenden Zahlungen müssen in Abhängigkeit von dem der meldepflichtigen Zahlung zugrundeliegenden Sachverhalt die Angaben gemäß Anlage Z4 sowie im Falle von Zahlungen im Zusammenhang mit Wertpapiergeschäften und Finanzderivaten die Angaben gemäß Anlage Z10 enthalten sein. Sie haben unterschiedliche Abgabefristen.

Anlage Z4 zur AWV „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“

- **Verwendung:** Allgemeiner Meldevordruck für eingehende und ausgehende Zahlungen für Dienstleistungen, Transithandel, Waren- und Kapitalverkehr
- **Meldefreigrenze:** 12.500 Euro
- **Meldekreis:** alle Meldepflichtigen
- **Abgabefrist:** 7. Kalendertag nach Ende des Berichtsmontats

Anlage Z10 zur AWV „Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr“

- **Verwendung:** Eingehende und ausgehende Zahlungen für den Handel mit Wertpapieren und Derivaten
- **Meldefreigrenze:** 12.500 Euro
- **Meldekreis:** alle Meldepflichtigen
- **Abgabefrist:** 5. Kalendertag nach Ende des Berichtsmontats

Allgemeine Hinweise:

- Auf die allgemeine Z4-Meldepflicht hat die Währung keinen Einfluss.
- Grundsätzlich sind alle ein- und ausgehenden Zahlungen gemäß Anlage Z4 AWV der Deutschen Bundesbank zu melden, soweit nicht eine Z10-Meldung notwendig ist.
- Die Meldung der Zahlungen erfolgt nach dem Bruttoprinzip (Zahlung inkl. aller Verrechnungen und Aufrechnungen³).
- Die Meldung der Zahlungsvorgänge ersetzt nicht die erforderlichen Meldungen zu einem anderen Bereich, wie z. B. Meldungen von Forderungen und Verbindlichkeiten (Kapitel 5) und Meldung von Vermögen und Vermögensanlagen (Kapitel 6).

Ausnahmen / Freibetragsgrenzen

Eine Meldepflicht für Versicherungsunternehmen besteht nicht (§ 67 Abs. 2 AWV) bei:

- Zahlungen, die den Betrag von **12.500 Euro** oder den Gegenwert in einer anderen Währung unterschreiten,
- Zahlungen für die Einfuhr, Ausfuhr oder Verbringung von Waren,
- Zahlungen, die die Gewährung, Aufnahme oder Rückzahlung von Krediten (inklusive Guthaben bei Banken) mit einer ursprünglichen Laufzeit oder Kündigungsfrist von nicht mehr als 12 Monaten zum Gegenstand haben.⁴

In den genannten Meldungen sind die Kennzahlen des Leistungsverzeichnisses der Deutschen Bundesbank

² Mit der Erfassung auch der indirekten Zahlungsströme soll eine möglichst genaue materielle Zuordnung für die Erstellung der Zahlungsbilanzstatistik erreicht werden.

³ Zu Aufrechnung und Verrechnung vgl. Kapitel 7 – Versicherungsspezifische Besonderheiten.

⁴ Dieser Sachverhalt ist jedoch nach § 66 AWV „Meldung von Forderungen und Verbindlichkeiten“ zu melden; vgl. Kapitel 5.

für die Zahlungsbilanz⁵ zu verwenden und die zugrundeliegenden Leistungen zu beschreiben.

Folgende Kennzahlen sind vom Versicherer bei Zahlungsmeldungen zu verwenden:

3.1 Zahlungsmeldungen Erstversicherungsgeschäft

Übersicht

Transaktion	LebensV	TransportV	Sonstige V
Inländischer Versicherer aus Vertrag mit Ausländern	440	441	442
Inländischer Versicherer aus Vertrag mit Inländern	443	444	445
Inländischer Versicherungsnehmer	400	410	420

⁵ Leistungsverzeichnis der Bundesbank, 01/2023.

Einnahmen und Ausgaben inländischer Versicherer aus dem Erstversicherungsgeschäft

Versicherer ↔ Versicherungsnehmer

Die Kennzahlen 440 bis 442 betreffen Einnahmen und Ausgaben inländischer Versicherer aus Direktversicherungsverträgen mit Ausländern.

Versicherungsprovisionen oder Maklercourtagen usw. fallen jedoch unter die Kennziffer 657 und Prämienrückerstattungen unter die Kennziffer 854.

Unter die Kennzahlen 443 bis 445 fallen Versicherungsleistungen an Ausländer aus Versicherungsverträgen mit Inländern. Beispiel: Der **inländische VN** verursacht **im Ausland** einen Schaden, der Versicherer übernimmt die Schadensregulierung an einen Ausländer. Während die Kennzahl 443 alle Kapitalauszahlungen an Ausländer aus Versicherungsverträgen, wie z. B. Lebensversicherungen mit Inländern erfasst, fallen unter die Kennzahl 445 Schadensersatz- und Kapitalauszahlungen an Ausländer aus sonstigen Versicherungsverträgen mit Inländern, insbesondere aus Haftpflichtversicherungen.

Kennzahlen 440 - 460

Kennzahl	Transaktion	Erläuterung
440	Lebensversicherungen inländischer Versicherungsgeber mit Ausländern	→ Prämien- / Beitragseinnahmen inländischer Versicherungsunternehmen → Schadensleistungen (einschließlich Schadensabwendungskosten, Havariegroßbeiträge, Besichtigungs- und Expertisekosten u. ä.)
441	Transportversicherung inländischer Versicherungsgeber - Versicherungsvertrag mit Ausländern	→ Kapitalauszahlungen → Pensions- und Rentenzahlungen oder
442	Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsgeber - Versicherungsvertrag mit Ausländern	→ Zahlungen aufgrund von Rückkäufen des inländischen Versicherungsunternehmens → Besonderheit: Kapitalauszahlungen aus Risikolebensversicherungen fallen unter die Kennzahl 442.
443	Lebensversicherungen inländischer Versicherungsgeber mit Inländern	→ Versicherungsnehmer ist Inländer, Begünstigte/r sind / ist Ausländer. → Erfasst sind Kapitalauszahlungen aus Lebensversicherungen, Schadensleistungen aus der Transportversicherung für die Ein- und Ausfuhr sowie im Zusammenhang mit sonstigen Versicherungen, wie z. B. der Kfz-Haftpflichtversicherung.
444	Transportversicherung inländischer Versicherungsgeber - Versicherungsvertrag mit Inländern	→ Schadenzahlungen aus Nichtlebensversicherungen, bei denen die Ansprüche des inländischen VN aus von Ausländern erbrachten Dienstleistungen ausgeglichen werden, sind nicht hier, sondern unter den jeweils versicherten Leistungen auszuweisen, wie bspw. Leistungen aus Krankenversicherungen – Kennzahl 017.
445	Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsgeber - Versicherungsvertrag mit Inländern	→ Besonderheit: Zu den mit der Kennzahl 443 zu meldenden Kapitalauszahlungen aus Lebensversicherungen gehören nicht Kapitalauszahlungen aus Risikolebensversicherungen. Diese fallen vielmehr unter die Kennzahl 445.
Sonstige Einnahmen		
Die Kennzahl 460 betrifft Regresse und ähnliche Einnahmen.		
460	Sonstige Einnahmen von Versicherungen	Einnahmen aus Regressen, aufgrund von Teilungsabkommen sowie aus Honorarzahlungen für geleistete Regulierungshilfen

3.2 Zahlungsmeldungen Rückversicherungsgeschäft

Einnahmen und Ausgaben inländischer (Rück-)Versicherer aus dem Rückversicherungsgeschäft

Versicherer ↔ Rückversicherer

Einnahmen und Ausgaben für **Rückversicherungen**.

Im Zusammenhang mit dem Rückversicherungsgeschäft sind meldepflichtige Zahlungsvorgänge insbesondere:

- Abgehendes (Retro-)Geschäft – Prämien- und Schadenzahlungen (450),
- Eingehendes (Rück-)Geschäft – Prämien- und Schadenzahlungen (451),
- Portfolioübertragung zwischen Versicherern (452),
- Gewinnbeteiligung bei Rückversicherungen (449),
- Verlustbeteiligung bei Rückversicherungen (459),
- Stornierungen und Neuberechnungen von Prämien- und Schadenzahlungen (447 und 448),
- Rückversicherungsprovisionen (439),
- Versicherungsnebenleistungen (657).

3.3 Zahlungsmeldungen aus dem Führungsgeschäft

Einnahmen und Ausgaben inländischer Versicherer aus dem Führungsgeschäft

Führender Versicherer ↔ Beteiligter Versicherer

Führungs- oder Inkassogeschäft sowie Schadenregulierung des Versicherers **für einen ausländischen** Versicherer.

Die Kennzahlen 400 bis 420 betreffen eigentlich den Zahlungsverkehr inländischer Versicherungsnehmer (VN).

Vom **inländischen** VU sind diese Kennziffern jedoch dann zu verwenden,

- wenn es Prämien vom inländischen VN für ein ausländisches VU eingezogen hat und anschließend an dieses weiterleitet bzw.
- wenn es für das ausländische VU Auszahlungen an den inländischen VN vornimmt.

Kennzahlen 400 - 420

Kennzahl	Transaktion	Erläuterung
400	Lebensversicherungen inländischer Versicherungsnehmer	→ Prämien-/Beitragszahlungen des VN an das ausländische VU über das inländische meldepflichtige VU
410	Transportversicherung inländischer Versicherungsnehmer	→ Zahlungen, die inländische VN aufgrund von Schadenregulierungen, Kapitalauszahlungen, Pensions- und Rentenzahlungen oder Rückkäufen vom ausländischen VU über das inländische meldepflichtige VU erhalten.
420	Sonstiger Versicherungsverkehr inländischer Versicherungsnehmer	

4. Zahlungsmeldungen (§ 67 ff. AWV / Anlagen Z4 und Z10) Kapitalanlagen / Kapitalverkehr

4.1 Allgemeines

Auch im Bereich der Vermögensverwaltung sind ein- und ausgehende Zahlungen des Versicherungsunternehmens zu melden. Die relevanten Kennzahlen für die Transaktionsmeldungen sind unter www.bundesbank.de/de/service/meldewesen/aussenwirtschaft aufgeführt.

Folgende Anlagen sind für die Meldungen dieses Kapitals von der Bundesbank vorgeschrieben:

Anlage Z4 zur AWV „Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr“

Meldungen innerhalb des Kapitalverkehrs sind u. a.:

- alle Zahlungen (Käufe, Verkäufe und Zinszahlungen) bei Namensschuldverschreibungen, Schuldscheindarlehen und übrigen Ausleihungen,
- alle Zahlungen (Käufe, Verkäufe und Erträge) bei Ausleihungen und Anteilen an verbundenen Unternehmen,
- Dividendenzahlungen auf Aktien und
- Ausschüttungen auf Investmentanteilen.

Anlage Z10 zur AWV „Wertpapiergeschäfte und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr“

Meldungen innerhalb des Kapitalverkehrs sind u. a. und nicht abschließend:

- Käufe und Verkäufe von Aktien (sofern es sich nicht um eine Direktinvestition handelt) und festverzinslichen Wertpapieren für die eine ISIN vergeben wurde,
- börsengehandelte und nicht börsengehandelte Optionen, Futures und Swaps,
- OTC-gehandelte Optionen auf Kreditrisiken,
- Käufe und Verkäufe von Fondsanteilen und
- Commercial Papers mit ausländischen Handelspartnern.

Die Oberbegriffe für die verschiedenen Arten von Außenwirtschaftsmeldungen in diesem Kapitel sind in den „Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz“ (September 2013) wie folgt gegliedert:

Vermögensanlagen von Inländern im Ausland

Vermögensanlagen im Ausland sind:

- ausländische Wertpapiere,
- Direktinvestitionen,
- Kredite an Ausländer sowie Guthaben bei ausländischen Banken,
- ausländisches Mezzanine-Kapital,
- Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen und
- sonstige Kapitalanlagen.

Zu melden sind die Zahlungen für den Erwerb dieser Vermögensanlagen von Ausländern als ausgehende Zahlungen sowie die Veräußerung und Tilgung der Vermögensanlagen als eingehende Zahlungen, ebenso die Gewährung von Krediten und Begründung von Einlagen als ausgehende Zahlungen sowie die Tilgungen und Rückzahlungen als eingehende Zahlungen.

Zahlungen im Sinne dieses Kapitels sind auch die Aufrechnung und die Verrechnung sowie Zahlungen, die mittels Lastschriftverfahren abgewickelt werden.

Vermögensanlagen von Ausländern im Inland

Vermögensanlagen im Inland sind:

- inländische Wertpapiere,
- Direktinvestitionen,
- Kredite von Ausländern sowie Guthaben (Einlagen) von Ausländern bei inländischen Banken,
- inländisches Mezzanine-Kapital,
- Grundstücke und Gebäude sowie Rechte an diesen und
- sonstige Kapitalanlagen.

Zu melden sind die Zahlungen für den Verkauf dieser Vermögensanlagen an Ausländer als eingehende Zahlungen sowie für den Erwerb von Ausländern und Tilgungsleistungen an Ausländer als ausgehende Zahlungen, ebenso die Gewährung von Krediten und Begründung von Einlagen durch Ausländer als eingehende Zahlungen sowie die Tilgungen und Rückzahlungen als ausgehende Zahlungen.

Zahlungen im Sinne dieses Kapitels sind auch die Aufrechnung und die Verrechnung sowie Zahlungen, die mittels Lastschriftverfahren abgewickelt werden.

Finanzderivate

Die Zahlungsbilanzstatistik unterscheidet folgende Finanzderivate:

- börsengehandelte Futures und Optionen,
- Forward Rate Agreements,
- Zins- und Währungsswaps,
- Equity Swaps,
- OTC-Optionen,
- Credit Default Swaps,
- Total Return Swaps,
- Optionsscheine und
- sonstige Finanzderivate.

Kapitalerträge (Einnahmen und Ausgaben)

Zu den Kapitalerträgen zählen die Einnahmen von Inländern aus Vermögensanlagen im Ausland sowie die Zinserträge aus Kreditgewährungen an Ausländern und aufgrund von Guthaben bei ausländischen Banken. Meldepflichtig sind auch die Einnahmen von Inländern aus inländischen Vermögensanlagen, die diese über ausländische Lagerstellen oder Depotbanken erhalten.

Ebenso werden hier die Ausgaben von Inländern auf Vermögensanlagen von Ausländern im Inland erfasst sowie die Zinsaufwendungen von Inländern auf Kreditaufnahmen im Ausland und Zinszahlungen an Ausländern auf deren Einlagen bei inländischen Banken.

4.2 Meldelogik ausgewählter Sachverhalte

Die in den nächsten Kapiteln aufgeführten Erläuterungen dienen in erster Linie dazu, für einzelne, immer wiederkehrende Fragestellungen die Lösungsansätze aufzuzeigen. Dabei ist zu beachten, dass einige Maßnahmen und Rechtszustände auch (zeitlich gestaffelt) mehrfache Meldepflichten nach der Außenwirtschaftsverordnung auslösen können.

Die Sachverhalte sind je nach dem jeweiligen Rechtscharakter entweder im Punkt **Darlehen und Kredite** oder im Punkt **Beteiligungen, Wertpapier- und Devisengeschäfte** aufgeführt und können auch mehrere Kapitel in den „Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz“ (September 2013) betreffen.

4.3 Darlehen und Kredite

4.3.1 Allgemeines

Für Zahlungen im Zusammenhang mit kurzfristigen Krediten sowie Bankguthaben (vereinbarte Laufzeit oder Kündigungsfrist bis zu 12 Monaten) sind nach § 67 AWV keine Zahlungsmeldungen abzugeben. Zinsen aus solchen Geschäften sind jedoch meldepflichtig.

Für folgende Sachverhalte sind bei kurz- bzw. langfristigen Darlehen Z4-Meldungen zu erstellen:

Meldepflichtige Sachverhalte

Kurzfristige Darlehen	Langfristige Darlehen
	Aufnahme, Tilgungen und Rückzahlung
Ein- und ausgehende Zinszahlungen	Ein- und ausgehende Zinszahlungen
Strafzinsen	Strafzinsen
Vorfälligkeitsentschädigungen	Vorfälligkeitsentschädigungen
Disagio, Agio	Disagio, Agio
Gebühren	Gebühren

Die entsprechenden Z5/Z5a-Meldungen sind analog den Rechtsgrundlagen der Bundesbank zu erstellen.

4.3.2 Ableitung des Meldelands bei Darlehen

Bei Darlehen ist grundsätzlich das Land des Schuldners (bzw. Gläubigers) anzugeben – unabhängig davon, in welches Land der Darlehensbetrag gezahlt wird und unabhängig davon, in welchem Land sich das Beleihungsobjekt (bei Hypothekendarlehen) befindet.

4.3.3 Prolongation von Darlehen

Wird ein Darlehen mit einer ursprünglichen Laufzeit von 10 Monaten um weitere 10 Monate verlängert, so wird das Darlehen durch diese Prolongation als ein langfristiges Darlehen betrachtet:

Es ist eine Z4-Meldung für die Darlehenszahlung abzugeben.

→ In der monatlichen Z5/Z5a-Meldung wird die Darlehensforderung bzw. -verbindlichkeit in der Spalte mit „Fristigkeit von mehr als 1 Jahr“ ausgewiesen.

Meldepflichten bei Prolongationen von Darlehen

	Ursprüngl. Laufzeit	Prolongation (während bzw. bei Ablauf der urspr. Laufzeit)	Z4-Meldung (Ja/Nein)	Meldebetrag (urspr. Darlehensbetrag / neuer Darlehensbetrag / Veränderung)	Meldemonat (Beginn / Prolongation / Ende)	Z5/Z5a-Meldung / Fristigkeit (langfr./kurzfr.)	ab Meldemonat (Beginn / Prolongation)
1. Darlehen	≤ 12 Monate	≤ 12 Monate	Ja, sobald die Laufzeit (durch Prolongation) >12 Monate	Der Betrag, der in dem Meldemonat der Laufzeitänderung vorliegt, muss hier angegeben werden (Z4 = Z5/Z5a)	Im Monat der Laufzeitänderung	Abnahme bei kurzfristig / Zunahme bei langfristig	Im Monat der Laufzeitänderung
2. Darlehen	≤ 12 Monate	> 12 Monate	Ja	Der Betrag, der in dem Meldemonat der Laufzeitänderung vorliegt, muss hier angegeben werden (Z4 = Z5/Z5a)	Im Monat der Laufzeitänderung	Abnahme bei kurzfristig / Zunahme bei langfristig	Im Monat der Laufzeitänderung
3. Darlehen	> 12 Monate	≤ 12 Monate	Ja, da langfristiges Darlehen abgelöst wird	Tilgung langfr. Darlehen (urspr. Darlehensbetrag), Neuaufnahme kurzfr. Darlehen nicht meldepfl. auf Z4	Im Monat der Laufzeitänderung	Abnahme bei langfristig / Zunahme bei kurzfristig	Im Monat der Laufzeitänderung

4.3.4 Negative Zinsen

Negative Zinsen sind von Versicherungsunternehmen mit der Kennzahl 281 zu melden. Fallen diese negativen Zinsen gegenüber einem verbundenen Unternehmen an, muss dieser Sachverhalt der Bundesbank separat mitgeteilt werden.

4.3.5 Stundung von Darlehenszinsen

Werden fällige Darlehenszinsen für einen bestimmten Zeitraum gestundet, so entsteht daraus nur dann eine Forderung im Sinne der AWV, wenn der Zinsanspruch auch gebucht wird. Die Vereinbarung der Stundung allein löst noch keine Meldepflicht nach § 66 AWV (Z5/Z5a) aus. Meldungen nach § 67 AWV (Z4) ergeben sich aus der Zinsstundung nicht.

4.3.6 Vorfälligkeitsentschädigung

Falls der Darlehensschuldner den Kapitalbetrag vorzeitig zurückzahlt und eine vereinbarte Vorfälligkeitsentschädigung leistet, so ist der Vorfälligkeitsbetrag separat als Eingang auf Z4 mit der entsprechenden Zinskennzahl zu melden.

4.3.7 Forderungsabtretung

Die Zahlungsmeldung nach § 67 AWV bei dem Erwerb oder der Veräußerung von Forderungen ist im jeweils aktuellen Merkblatt der Bundesbank geregelt.

4.3.8 Zinskapitalisierung bei Darlehen

Eine Zinskapitalisierung liegt vor, wenn bei einem Darlehensvertrag mit z. B. monatlicher Zinszahlung die Zinsen nicht gezahlt, sondern gestundet werden und erst zu einem späteren Zeitpunkt, meist mit Ablauf des Darlehens, geleistet werden.

In der Z5/Z5a-Meldung ist der Zinsbetrag monatlich dem Darlehensbetrag zuzuschlagen.

In der Z4-Meldung sind die kapitalisierten Zinsen ebenfalls monatlich mit der entsprechenden Zinskennzahl zu melden. Die „Gegenbuchung“, also die Erhöhung der Verbindlichkeit, ist bei kurzfristigem Kreditverkehr nicht in Z4 auszuweisen, da dieser von der Z4-Meldepflicht befreit ist. Bei langfristigen Darlehen ist die Zinskapitalisierung als Darlehensauszahlung zu melden, falls der Betrag über der Meldegrenze von 12.500 Euro liegt.

4.4 Beteiligungen, Wertpapier- und Devisengeschäfte

4.4.1 Börsengeschäfte

Soweit bei Börsengeschäften der Kontrahent ein inländisches Geldinstitut ist, entfällt eine Meldepflicht der jeweils meldepflichtigen Gesellschaft. An deren Stelle tritt die Meldepflicht des jeweiligen Geldinstituts.

Soweit bei Börsengeschäften der Kontrahent ein Ausländer (z. B. Bank, Broker) ist, obliegt die Meldepflicht der meldepflichtigen Gesellschaft.

4.4.2 Internationale Organisationen

Emissionen können auch durch internationale Organisationen (z. B. Internationaler Währungsfonds) begeben werden. In diesem Fall ist das Meldeland nicht das Sitzland der Internationalen Organisation, die Transaktion ist mit einem eigenen Ländercode zu melden. Eine Aufstellung dieser Ländercodes für die Internationalen Organisationen ist im entsprechenden Schlüsselverzeichnis der Deutschen Bundesbank zu finden.

4.4.3 Kauf / Verkauf von Beteiligungen mit Über- bzw. Unterschreiten der 10 %-Schwelle

Falls durch eine Verkaufstransaktion die Beteiligungsquote an einem Unternehmen oder Investmentzertifikat von ursprünglich 10 % oder mehr auf unter 10 % fällt, dann ist für die Beurteilung der richtigen Kennzahl für die Zahlungsmeldung die Quote vor der Transaktion maßgeblich.

Steigt hingegen die Beteiligungsquote durch einen weiteren Kauf von 10 % oder weniger auf über 10 %, so ist bei der Ermittlung der relevanten Leistungskennzahl für die Zahlungsmeldung die Beteiligungsquote nach der Transaktion ausschlaggebend.

4.4.4 Investmentzertifikate und Fonds

Kapitalzahlungen bei geschlossenen Investmentfonds (keine Immobilienfonds) werden abhängig von der Rechtsform gemeldet:

- Beteiligung $\geq 10\%$ mit Kennzahl 894/895 (Erträge mit Kennzahl 896)
- Beteiligung $< 10\%$ mit Kennzahl 236 (Erträge mit Kennzahl 297)

Kapitalzahlungen bei offenen Investmentfonds inkl. offener Immobilienfonds werden abhängig von der Rechtsform gemeldet:

- Beteiligung $\geq 10\%$ mit Kennzahl 890/891/892 (Erträge mit Kennzahl 893)
- Beteiligung $< 10\%$ mit Kennzahl 106/129 (Erträge mit Kennzahl 885)

Kapitalzahlungen bei geschlossenen Immobilienfonds sind unabhängig von der Rechtsform und Beteiligungsquote immer mit Kennzahl 232 zu melden (Erträge mit Kennzahl 280).

4.4.5 Stückzinsen

Die Meldesystematik bei Wertpapiergeschäften sieht vor, dass bei Kauf bzw. Verkauf jeweils der gezahlte oder vereinnahmte Kaufpreis inklusive der Stückzinsen, also der ausmachende Betrag, gemeldet werden muss.

4.4.6 Negative Zinsen

Negative Zinsen sind von Versicherungsunternehmen mit der Kennzahl 281 zu melden. Fallen diese negativen Zinsen gegenüber einem verbundenen Unternehmen an, muss dieser Sachverhalt der Bundesbank separat mitgeteilt werden.

4.4.7 Devisengeschäfte

Devisenkassa- und Devisentermingeschäfte sowie Währungsswaps mit einer ausländischen Bank sind nach § 67 AWV nicht als Z4 zu melden, da diese Geschäfte einen reinen Währungstausch darstellen. Dies trifft auch auf Devisentermingeschäfte in Form von Deliverable Forwards (DFs) zu, da bei diesen ebenfalls nur der zugrundeliegende Basiswert geliefert wird und kein Barausgleich erfolgt.

Bei den Non-Deliverable Forwards (NDFs) hingegen erfolgt bei Fälligkeit des Kontraktes keine Lieferung des Basiswertes, sondern ein Barausgleich (Ausgleichszahlung). Daher sind NDFs meldepflichtig mit der Kennzahl 883. Das Meldeland ist das Sitzland des ausländischen Kontrahenten (ausländische Bank), mit dem der Barausgleich stattfindet.

4.4.8 Zuordnung des Meldelandes bei Wertpapiertransaktionen

Meldepflichten bei Aktien und Inhaberpapieren

Nr.	Meldekriterien			Meldungen			Abteilung Land	
	Aktivität	Emittent	Kontrahent	Depotbank	Z4/Z10 Eingang	Z4/Z10 Ausgang		Z5/Z5a Forderung
1	Wertpapier- und Beteiligungskäufe							
1.1		inländisch	inländisch	-	nein	nein	nein	-
1.2		inländisch	ausländisch	-	nein	ausmachenden Betrag (1)	nein	Kontrahent
1.3		ausländisch	inländisch	-	nein	nein	nein	-
1.4		ausländisch	ausländisch	-	nein	ausmachenden Betrag (1)	nein	Emittent
1.5		inländisch	-	inländisch	nein	nein	nein	-
1.6		inländisch	-	ausländisch	nein	ausmachenden Betrag (1)		Depotbank
1.7		ausländisch	-	inländisch	nein	nein	nein	-
1.8		ausländisch	-	ausländisch	nein	ausmachenden Betrag (1)	nein	Emittent
2	Wertpapier- und Beteiligungsverkäufe							
2.1		inländisch	inländisch	-	nein	nein	nein	-
2.2		inländisch	ausländisch	-	Verkaufbetrag (1)	nein	nein	Kontrahent
2.3		ausländisch	inländisch	-	nein	nein	nein	-
2.4		ausländisch	ausländisch	-	Verkaufbetrag (1)	nein	nein	Emittent
2.5		inländisch	-	inländisch	nein	nein	nein	-
2.6		inländisch	-	ausländisch	ausmachenden Betrag (1)	nein		Depotbank
2.7		ausländisch	-	inländisch	nein	nein	nein	-
2.8		ausländisch	-	ausländisch	ausmachenden Betrag (1)	nein	nein	Emittent
3	Bezugsrechteverkäufe							
3.1		inländisch	-	inländisch	nein	nein	nein	-
3.2		inländisch	-	ausländisch	Verkaufbetrag	nein	nein	Depotbank
3.3		ausländisch	-	inländisch	nein	nein	nein	-
3.4		ausländisch	-	ausländisch	Verkaufbetrag	nein	nein	Emittent
4	Bezugsrechteausübung							
4.1		inländisch	-	inländisch	nein	nein	nein	-
4.2		inländisch	-	ausländisch	nein	Kaufbetrag	nein	Depotbank
4.3		ausländisch	-	inländisch	nein	nein	nein	-
4.4		ausländisch	-	ausländisch	nein	Kaufbetrag	nein	Emittent
5	Endfälligkeiten / Teil-Tilgungen durch Emittenten							
5.1		inländisch	-	inländisch	nein	nein	nein	-
5.2		inländisch	-	ausländisch	Endfäll. Betrag	nein	nein	Depotbank
5.3		ausländisch	-	inländisch	Endfäll. Betrag	nein	nein	Emittent
5.4		ausländisch	-	ausländisch	Endfäll. Betrag	nein	nein	Emittent
6	Dividendenerträge							
6.1		inländisch	-	inländisch	nein	nein	nein	-
6.2		inländisch	-	ausländisch	Nettobetrag (4)	nein	nein	Depotbank
6.3		ausländisch	-	inländisch	Bruttobetrag (3)	Steuerbetrag (2)	rückford. Steuer (2) (6)	Emittent
6.4		ausländisch	-	ausländisch	Bruttobetrag (3)	Steuerbetrag (2)	rückford. Steuer (2) (6)	Emittent

Nr.	Meldekriterien			Meldungen			Abteilung Land	
	Aktivität	Emittent	Kontrahent	Depotbank	Z4/Z10 Eingang	Z4/Z10 Ausgang		Z5/Z5a Forderung
7	Zinserträge							
7.1		inländisch	-	inländisch	nein	nein	nein	-
7.2		inländisch	-	ausländisch	Bruttobetrag	Steuerbetrag (2) (3)	rückford. Steuer (6)	Depotbank
7.3		ausländisch	-	inländisch	Bruttobetrag (3), (5)	nein	nein	Emittent
7.4		ausländisch	-	ausländisch	Bruttobetrag (3), (5)	Steuerbetrag (2) (3)	rückford. Steuer (6)	Emittent
8	Gebühren bei Kauf bzw. Verkauf							
8.1		inländisch	-	inländisch	nein	nein	nein	-
8.2		inländisch	-	ausländisch	nein	Betrag Gebühr	nein	Depotbank
8.3		ausländisch	-	inländisch	nein	nein	nein	-
8.4		ausländisch	-	ausländisch	nein	Betrag Gebühr	nein	Depotbank
9	Erläuterungen							
(1)	Ausmachender Betrag, d.h. gezahlter oder vereinnahmter Kaufpreis inklusive der Stückzinsen.							
(2)	Sowohl die anrechenbaren als auch die rückforderbaren Steuern sind als Ausgang zu melden. Maßgeblich für die Länderzuordnung ist das Land, in dem die Steuern vereinnahmt werden.							
(3)	Die ausländischen Kapitalerträge sind grundsätzlich brutto, das heißt ohne den ausländischen Quellensteuerabzug anzugeben. Die im Ausland einbehaltene Steuer ist als Ausgabe in der Kennzahl 810 zu melden. Bei einer Rückerstattung der Steuer ist der entsprechende Zahlungseingang ebenfalls unter der Kennzahl 810 anzuzeigen. Eine im Anschluss vom Inländer einbehaltene bzw. zu zahlende inländische Kapitalertragssteuer (Abgeltungssteuer) ist hingegen als Transaktion zwischen Inländern anzusehen und somit nicht AWW-meldepflichtig.							
(4)	Entgegen der sonstigen Regelung sind Dividendenzahlungen inländischer Aktiengesellschaften netto, das heißt nach Quellensteuerabzug zu melden. (Erläuterungen Bundesbank S. 114)							
(5)	Es ist der Bruttobetrag als Eingang mit der Kennzahl für Zinsen (282, 283 ...) zu melden, auch wenn die inländische Depotbank bei verzinslichen Wertpapieren ausländischer Emittenten die (deutsche) Kapitalertragsteuer einbehält.							
(6)	Aus dem rückforderbaren Quellensteuereinbehalt ergibt sich ggf. eine meldepflichtige Forderung gegenüber dem ausländischen Finanzamt sowie ein meldepflichtiger Zahlungseingang bei Erstattung der Steuer.							

5. Meldung von Forderungen und Verbindlichkeiten (§ 66 ff. AWV / Anlagen Z5, Z5a und Z5b)

Hierbei handelt es sich um monatlich vorzunehmende Bestandsmeldungen. Im Bereich der kurzfristigen Finanzbeziehungen mit Ausländern ersetzen die Meldungen nach § 66 ff. AWV die Meldungen nach § 67 AWV. Anstelle von Transaktionen (Geldbewegungen bzw. Verrechnungen) wird der Stand der kurzfristigen Auslandsforderungen und -verbindlichkeiten am Monatsende angezeigt. Im Vergleich zum Stand vom Vormonatsultimo lassen sich die Nettobewegungen innerhalb eines Meldemonats ermitteln. Im langfristigen Kreditverkehr sind neben den Bestandsmeldungen nach § 66 AWV zusätzlich noch Transaktionsmeldungen nach § 67 AWV abzugeben.

Hinweis: Die Meldungen, die zu diesem Bereich notwendig sind, ersetzen dabei nicht die Meldungen zu einem der anderen Bereiche (bis auf den Bereich der kurzfristigen Finanzbeziehungen s. o.):

→ Meldungen zum Zahlungsverkehr (vgl. Kapitel 3 und 4)

→ Meldungen von Forderungen und Verbindlichkeiten

Soweit meldepflichtige Fremdwährungsbestände vorliegen, sind diese für die Z5-, Z5a-, Z5b-Meldung zum ESZB-Referenzkurs zum Monatsultimo in Euro umzurechnen und zu melden.

Ausnahmen / Freibetragsgrenzen

Eine Meldepflicht nach § 66 Abs. 1 AWV besteht nur, sofern entweder

- die Summe aller Forderungen gegenüber Ausländern oder
- die Summe aller Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern

5 Millionen Euro am Ende eines Kalendermonats übersteigt.

Versicherungsunternehmen haben in diesem Falle Folgendes zu melden:

- Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen: Dazu gehören z. B. Bankguthaben und -verbindlichkeiten, Kreditforderungen und -verbindlichkeiten sowie Salden auf Verrechnungskonten mit anderen Versicherungsunternehmen.
- Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Dienstleistungsgeschäft: Hierzu gehören u. a. Prämienforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber ausländischen Versicherungsunternehmen, Forderungen und -verbindlichkeiten aus noch nicht regulierten Schäden sowie Abrechnungsforderungen und -verbindlichkeiten aus dem Rückversicherungsgeschäft, soweit diese nicht auf Verrechnungskonten gebucht sind. Salden auf Verrechnungskonten sind grundsätzlich auf Anlage Z5a Blatt 1 zu melden.

5.1 Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen (Anlagen Z5 und Z5a Blatt 1)

Anlage Z5 zur AWV „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Banken“

- **Verwendung:** Bestand an Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Banken (Beispiele: Schuldscheindarlehen / Termingelder)
- **Meldefreigrenze:** 5 Mio. Euro (insgesamt für Z5 und Z5a)
- **Meldekreis:** Nichtbanken ohne Investmentaktiengesellschaften (u. a. Versicherungsgesellschaften), Kapitalverwaltungsgesellschaften für ihr Sondervermögen
- **Abgabefrist:** 10. Kalendertag nach Ende des Berichtsmonats

Anlage Z5a Blatt 1/1 zur AWV „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit verbundenen ausländischen Nichtbanken“

- **Verwendung:** Bestand an Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit verbundenen ausländischen Nichtbanken (Beispiele: Darlehen an Mutter- oder Tochterunternehmen)
- **Meldefreigrenze:** 5 Mio. Euro (insgesamt für Z5 und Z5a)
- **Meldekreis:** Nichtbanken ohne Investmentaktiengesellschaften (u. a. Versicherungsgesellschaften), Kapitalverwaltungsgesellschaften für ihr Sondervermögen
- **Abgabefrist:** 20. Kalendertag nach Ende des Berichtsmonats

Anlage Z5a Blatt 1/2 zur AWV „Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit sonstigen ausländischen Nichtbanken“

- **Verwendung:** Bestand an Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit **sonstigen** ausländischen Nichtbanken (Beispiele: Darlehen an sonstige Unternehmen, Namensschuldverschreibungen, Policendarlehen, Beitragsdepots)
- **Meldefreigrenze:** 5 Mio. Euro (insgesamt für Z5 und Z5a)
- **Meldekreis:** Nichtbanken ohne Investmentaktiengesellschaften (u. a. Versicherungsgesellschaften), Kapitalverwaltungsgesellschaften für ihr Sondervermögen
- **Abgabefrist:** 20. Kalendertag nach Ende des Berichtsmonats

5.2 Forderungen und Verbindlichkeiten aus dem Dienstleistungsverkehr (Anlage Z5a Blatt 2)

Anlage Z5a Blatt 2/1 zur AWV „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr“

- **Verwendung:** Bestand an Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber **verbundenen** ausländischen Nichtbanken aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr (Beispiele: Schadenzahlungen an ausländische Schwestergesellschaften / Muttergesellschaft)
- **Meldefreigrenze:** 5 Mio. Euro (insgesamt für Z5 und Z5a)
- **Meldekreis:** Nichtbanken ohne Investmentaktiengesellschaften (u. a. Versicherungsgesellschaften), Kapitalverwaltungsgesellschaften für ihr Sondervermögen
- **Abgabefrist:** 10. Kalendertag nach Ende des Berichtsmonats

Anlage Z5a Blatt 2/2 zur AWV „Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen ausländischen Nichtbanken aus dem Waren und Dienstleistungsverkehr“

- **Verwendung:** Bestand an Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber **sonstigen** ausländischen Nichtbanken aus dem Waren und Dienstleistungsverkehr (Beispiele: Forderungen / Verbindlichkeiten (z. B. Provisionen) gegenüber im Ausland lebenden Maklern, Beitragsforderungen und -verbindlichkeiten gegenüber Versicherungsnehmern)
- **Meldefreigrenze:** 5 Mio. Euro (insgesamt für Z5 und Z5a)
- **Meldekreis:** Nichtbanken ohne Investmentaktiengesellschaften (u. a. Versicherungsgesellschaften), Kapitalverwaltungsgesellschaften für ihr Sondervermögen
- **Abgabefrist:** 20. Kalendertag nach Ende des Berichtsmonats

5.3 Forderungen und Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten gegenüber Ausländern (Anlage Z5b)

Anlage Z5b zur AWV „Forderungen und Verbindlichkeiten aus derivativen Finanzinstrumenten gegenüber Ausländern“

- **Verwendung:** Bestand an Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus Finanzbeziehungen
- **Meldefreigrenze:** 500 Mio. Euro
- **Meldekreis:** Nichtbanken ohne Investmentaktiengesellschaften (u. a. Versicherungsgesellschaften), Kapitalverwaltungsgesellschaften für ihr Sondervermögen
- **Abgabefrist:** 50. Kalendertag nach Ende des Berichtsquartals

6. Meldung über grenzüberschreitende Unternehmensbeteiligungen (§§ 64, 65 AWV / Anlagen K3 und K4)

Die entsprechenden Vorschriften verlangen zum einen Meldungen zu Vermögen von Inländern im Ausland (§ 64 AWV / Bestand inländischer Direktinvestitionen im Ausland) sowie zum anderen Meldungen über das Vermögen von Ausländern im Inland (§ 65 AWV / Bestand ausländischer Direktinvestitionen im Inland).

Hinweis: Die Meldungen, die zu diesem Bereich notwendig sind, ersetzen nicht die Meldungen zu einem der anderen Bereiche:

- Meldungen zum Zahlungsverkehr (vgl. Kapitel 3 und 4)
- Meldungen von Forderungen und Verbindlichkeiten (vgl. Kapitel 5)

6.1 Vermögen von Inländern im Ausland (§ 64 AWV)

Anlage K3 „Vermögen von Inländern im Ausland“

- **Verwendung:** Bestand an Vermögen von Inländern im Ausland (Beteiligungen eines Inländers an ausländischen Unternehmen)
- **Meldefreigrenze:** 3 Mio. Euro (Bilanzsumme des ausländischen Unternehmens)
- **Meldepflichtiger:** das inländische Versicherungsunternehmen mit der erforderlichen Mindestbeteiligung
- **Abgabefrist bei bilanzierenden Unternehmen:** letzter Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen folgenden Kalendermonats, § 71 Abs. 1 AWV
- **Abgabefrist bei nicht bilanzierenden Unternehmen:** letzter Werktag des sechsten auf den 31. Dezember folgenden Kalendermonats, § 71 Abs. 1 AWV

Das Versicherungsunternehmen hat den Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung von folgenden Vermögen im Ausland zu melden:

- Vermögen eines ausländischen Unternehmens, wenn dem inländischen Versicherungsunternehmen mindestens 10 % der Anteile oder Stimmrechte an dem ausländischen Unternehmen zuzurechnen sind (unmittelbare Beteiligung von Inländern), § 64 Abs. 1 Nr. 1 AWV.
- Vermögen eines ausländischen Unternehmens, wenn dem inländischen Versicherungsunternehmen und seinen abhängigen ausländischen Unternehmen insgesamt mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte zuzurechnen sind (mittelbare Beteiligung von Inländern). Ein ausländisches Unternehmen gilt als abhängig, wenn die Anteile oder Stimmrechte an dem Unternehmen, die dem Versicherungsunternehmen unmittelbar oder mittelbar zuzurechnen sind, 50 % übersteigen (zur Veranschaulichung der mittelbaren Beteiligung siehe Anhang 3, Schaubild Nr. 1), § 64 Abs. 1 Nr. 1 AWV.
- Vermögen von ausländischen Zweigniederlassungen und/ oder auf Dauer angelegten Betriebsstätten des Versicherungsunternehmens, § 64 Abs. 1 Nr. 3 AWV.

Ausnahmen / Freibetragsgrenzen

Eine Meldepflicht besteht gemäß § 64 Abs. 3 AWV nur,

- wenn die Bilanzsumme des ausländischen Unternehmens oder das Betriebsvermögen der ausländischen Zweigniederlassung/ Betriebsstätte **3 Millionen Euro** überschreitet.
- soweit dem Inländer Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Meldepflicht benötigt, tatsächlich zugänglich sind.

Abgabe der Meldungen

Die Meldungen sind nach dem Stand des Bilanzstichtages des Meldepflichtigen oder, wenn der Meldepflichtige nicht bilanziert, nach dem Stand des 31. Dezember zu erstatten.

Stimmt der Bilanzstichtag eines ausländischen Unternehmens, an dem der Meldepflichtige oder ein anderes von ihm abhängiges ausländisches Unternehmen beteiligt ist, nicht mit dem Bilanzstichtag des Meldepflichtigen überein, so ist die Meldung des Vermögens gemäß Anlage K3 nach der Bilanz, deren Bilanzstichtag unmittelbar vor dem des Meldepflichtigen liegt, zu erstatten. Wenn der Meldepflichtige nicht bilanziert und der Bilanzstichtag eines ausländischen Unternehmens, an dem der Meldepflichtige oder ein anderes von ihm abhängiges Unternehmen beteiligt ist, nicht mit dem 31. Dezember übereinstimmt, so ist die Meldung des Vermögens gemäß Anlage K3 nach der Bilanz zu erstatten, deren Bilanzstichtag unmittelbar vor dem 31. Dezember liegt.

Die Meldungen K3 müssen einmal jährlich spätestens sechs Monate nach dem Bilanzstichtag (§ 71 Abs. 1 AWV) des meldepflichtigen Versicherungsunternehmens elektronisch (§ 72 Abs. 1 AWV) an die Bundesbank übermittelt werden. Bei nicht bilanzierenden Meldepflichtigen hat die Meldung spätestens sechs Monate nach dem 31. Dezember zu erfolgen.

6.2 Vermögen von Ausländern im Inland (§ 65 AWV)

Anlage K4 „Vermögen von Ausländern im Inland“

- **Verwendung:** Bestand an Vermögen von Ausländern im Inland (Beteiligungen von Ausländern an inländischen Unternehmen)
- **Meldefreigrenze:** 3 Millionen Euro (Bilanzsumme des inländischen Unternehmens)
- **Meldepflichtiger:** das inländische Versicherungsunternehmen
- **Abgabefrist bei bilanzierenden Unternehmen:** letzter Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des Meldepflichtigen folgenden Kalendermonats, § 71 Abs. 2 AWV
- **Abgabefrist bei nicht bilanzierenden inländischen Unternehmen (Zweigniederlassung oder Betriebsstätte):** letzter Werktag des sechsten auf den Bilanzstichtag des ausländischen Unternehmens folgenden Kalendermonats, § 71 Abs. 2 AWV

Das Versicherungsunternehmen hat den Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung des folgenden Vermögens zu melden:

- Vermögen eines inländischen Unternehmens, wenn mindestens zehn Prozent der Anteile oder Stimmrechte einem Ausländer oder mehreren wirtschaftlich verbundenen Ausländern zuzurechnen sind (unmittelbare Beteiligung von Ausländern) (zur Veranschaulichung siehe Anhang 3, Schaubild Nr. 2).
- Vermögen eines inländischen Unternehmens (dieses gilt dann als abhängiges Unternehmen), wenn dem Ausländer oder den wirtschaftlich verbundenen Ausländern insgesamt mehr als 50 % der Anteile oder Stimmrechte zuzurechnen sind (zur Veranschaulichung siehe Anhang 3, Schaubild Nr. 3).
- Vermögen von weiteren inländischen Unternehmen, an denen das von Ausländern abhängige Versicherungsunternehmen und/oder seine abhängigen Unternehmen mit mehr als 50 % beteiligt sind (zur Veranschaulichung siehe Anhang 3, Schaubild Nr. 3). Meldepflichtig sind jeweils die inländischen Unternehmen mit unmittelbaren ausländischen Kapitalbeteiligungen.
- Vermögen von Ausländern in ihren inländischen Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegten Betriebsstätten (meldepflichtig sind die inländische Zweigniederlassung oder Betriebsstätte).

Ausnahmen / Freibetragsgrenzen

Eine Meldepflicht besteht nur:

- wenn die Bilanzsumme des inländischen Unternehmens oder das Betriebsvermögen der inländischen Zweigniederlassung/ Betriebsstätte **3 Millionen Euro** überschreitet,
- soweit dem Inländer Unterlagen, die er zur Erfüllung seiner Meldepflicht benötigt, tatsächlich zugänglich sind,
- wenn das inländische oder das abhängige inländische Unternehmen, an dem wirtschaftlich verbundene Ausländer beteiligt sind, erkennen kann, dass es sich bei den Ausländern um wirtschaftlich verbundene Ausländer handelt.

Abgabe der Meldungen

Die Meldungen sind nach dem Stand des Bilanzstichtages des Meldepflichtigen oder, wenn es sich bei dem Meldepflichtigen um eine nicht bilanzierende Zweigniederlassung oder Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens handelt, nach dem Bilanzstichtag des ausländischen Unternehmens zu erstatten.

Die Meldungen K 4 müssen einmal jährlich spätestens sechs Monate nach dem Bilanzstichtag (§ 71 Abs. 2 AWV) des meldepflichtigen Versicherungsunternehmens elektronisch (§ 72 Abs. 1 AWV) an die Bundesbank übermittelt werden. Soweit es sich bei dem Meldepflichtigen um eine nicht bilanzierende inländische Zweigniederlassung oder Betriebsstätte eines ausländischen Unternehmens handelt, hat die Meldung spätestens sechs Monate nach dem Bilanzstichtag des ausländischen Unternehmens zu erfolgen.

Die Einreichung von K3- und K4-Meldeformularen ist über das Allgemeine Meldeportal Statistik (AMS) oder in Form von XML-Dateien möglich.

Hinweise: In den Meldungen wird der Umsatz erfragt. Bei Versicherungsunternehmen sind die gebuchten Bruttobeiträge (gebuchte Bruttobeiträge im selbst abgeschlossenen Geschäft und des in Rückdeckung übernommenen Geschäfts) als Umsatz anzugeben.

Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind unter der Position 39 „Übrige Passiva“ auszuweisen. Vermögensneuinvestitionen bzw. Vermögensauflösungen sowie Vermögensaufstockungen bzw. -verminderungen im Ausland sind außerdem auch nach den allgemeinen Meldevorschriften der § 67 AWV auf den Vordrucken Z4 oder Z10 zu melden.

7. Versicherungsspezifische Besonderheiten

Innerhalb des Geschäftsbetriebes von Versicherungsunternehmen gibt es meldepflichtige Tatbestände, die nicht eindeutig den vorhergehenden Abschnitten zugeordnet werden können bzw. für welche Ausnahmeregelungen gelten. Die sich anschließenden Beispiele erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie stellen zum heutigen Zeitpunkt allein eine Momentaufnahme dar.

7.1 Rückversicherungsgeschäft

Einnahmen und Ausgaben inländischer Erst- und Rückversicherer aus dem Rückversicherungsgeschäft

Versicherer \longleftrightarrow Rückversicherer

Zahlungen von Rückversicherungen sind brutto zu melden. Eine Saldierung der Einnahmen und Ausgaben ist nicht möglich. Wichtige Kennzahlen sind:

Kennzahl	Kurz-Beschreibung	Bemerkung / Beispiel
450	abgehendes Rückversicherungsgeschäft (Retro)	Prämienzahlungen und Schadenseinnahmen für die weitergegebenen Risiken
451	eingehendes Rückversicherungsgeschäft	Prämieneinnahmen und Schadenzahlungen für übernommene Risiken
439	Rückversicherungsprovisionen	Abbildung von Korrekturen im aktuellen Monat möglich
657	Versicherungsnebenleistungen	Einnahmen und Ausgaben für Dienstleistungen von Sachverständigen (Gutachter), versicherungsmathematische Dienstleistungen, Aufsichts- und Kontrolldienste im Zusammenhang mit der Schadensbereinigung.
447	Prämien- und Schadenrückerstattungen im weitergegebenen Geschäft - (Korrektur Kennz.450)	Storno von Kennzahl 450. Adjustierungen, Prämien-/Schadenreduzierungen Korrekturen in Kennzahl 450 und 451 im aktuellen Monat ebenfalls zulässig
448	Prämien- und Schadenrückerstattungen im übernommenen Geschäft - (Korrektur Kennz.451)	Storno von Kennzahl 451. Adjustierungen, Prämien-/Schadenreduzierungen
449	Gewinnbeteiligung im Rahmen von Rückversicherungsverträgen	Explizite vertragliche Vereinbarung über eine Beteiligung an Erträgen bei besonders schadenarmem Vertragsverlauf. Im Regelfall basiert die Gewinnbeteiligung auf der Grundlage vereinbarter Trigger. Korrekturposition für LKZ 459.
452	Portfeuilleübertragung zwischen Versicherern im Erst- und Rückversicherungsgeschäft	Neben der (Retro-)Zession besteht die Möglichkeit einen (Rückversicherungs-) Vertrag zu verkaufen bzw. vorzeitig zu beenden. Die Leistungskennziffer beschreibt ausschließlich die Höhe des übertragenen Portfeuillees. Soweit verfügbar können die einzelnen Bestandteile, wie Prämien, Schäden, Provisionen, Gewinnbeteiligungen, Brokerage, Steuern textlich separat angegeben werden. Gründe hierfür sind im Wesentlichen dann gegeben, wenn die restliche Administration im Vergleich zur Vertragssumme zu aufwendig wird (dann meist Verkauf an darauf spezialisierte Dritte). Andere Gründe können beispielsweise auch dauerhaft überdurchschnittliche Schadenquoten sein. In diesem Fall kann ein (R-)VU versuchen, ein betroffenes Portfeuille auch an den Zedenten zurückzuverkaufen (Commutation).
459	Verlustbeteiligung im Rahmen von Rückversicherungsverträgen	Explizite vertragliche Vereinbarung über eine Beteiligung an außerordentlichen Aufwendungen bei schadenreichem Vertragsverlauf. Im Regelfall basiert die Verlustbeteiligung auf der Grundlage vereinbarter Trigger. Korrekturposition für LKZ 449.
284	Zinsen	Zinsen aus Depotforderungen und Depotverbindlichkeiten ggü. sonst. ausl. Unternehmen
289	Zinsen	Zinsen aus Depotforderungen ggü. ausl. Tochterunternehmen
689	Zinsen	Zinsen aus Depotforderungen ggü. ausl. Mutterunternehmen
789	Zinsen	Zinsen aus Depotforderungen ggü. ausl. Schwesterunternehmen
889	Zinsen	Zinsen aus Depotforderungen ggü. ausl. Finanzierungstocher
281	Minuszinsen	Minuszinsen aus Depotforderungen ggü. sonstigen und verbundenen Unternehmen

Korrekturen von Verlust- oder Gewinnbeteiligungen sind im aktuellen Monat mit den o. g. Kennzahlen zu melden. Korrekturen von Prämien- und Schadensrück-erstattungen können entweder unter der Ursprungskennzahl (negativen Betrag) oder mit der Korrekturkennzahl erfolgen.

7.2 Lebensversicherungen

Für die Entscheidung über die Meldepflicht sowie die Ermittlung des Meldelands ist bei Lebensversicherungen der Sitz des Begünstigten relevant. Für die Ermittlung der korrekten Kennzahl muss unterschieden

werden, ob der VN Inländer oder Ausländer ist sowie der Aspekt, ob es sich um eine Kapital- oder eine Risiko-lebensversicherung handelt.

7.2.1 Definition des Begriffes Begünstigter bei Lebensversicherungen

Gemäß den Vorgaben der Deutschen Bundesbank ist bei Auszahlungen von Lebensversicherungsleis-tungen nur auf den Begünstigten bei der Ermittlung der Meldepflicht abzustellen. Nachfolgend zwei Fall-konstellationen aus der Meldepraxis:

Variante 1: Kapitalbildender Lebensversicherungsvertrag zwischen einem inländischen Versicherungsgeber und einem ausländischen Versicherungsnehmer (Kennzahl 440)

Land VN	Begünstigter	Erläuterung	Meldung durch VG zu Land	Kennziffer
1. Auszahlung an einen ausländischen Begünstigten				
A	a) ausl. BG = VN	a) Der ausländische VN (A) erhält die Auszahlung	a) A	440
	b) F (abweichend VN)	b) Die vom ausländischen VN (A) benannte ausländische begünstigte Person (F) erhält die Auszahlung	b) F maßgeblich für die Länderkennziffer ist der Wohnort des Begünstigten	
2. Auszahlung an einen inländischen Begünstigten				
F	Inl. BG = abweichend von VN	Die vom ausländischen VN (F) benannte inländische begünstigte Person (D) erhält die Auszahlung	keine Meldung	keine

Abkürzungen: D = Deutschland; A = Österreich; F = Frankreich; VN = Versicherungsnehmer; BG = Begünstigter

1. Auszahlung an einen ausländischen Begünstigten: Z4-Meldepflicht → Ja mit Kennzahl 440 und Land des Begünstigten

2. Auszahlung an einen inländischen Begünstigten: Z4-Meldepflicht → Nein

Variante 2: Kapitalbildender Lebensversicherungsvertrag zwischen einem inländischen Versicherungsgeber und einem inländischen Versicherungsnehmer (Kennzahl 443)

Land VN	Begünstigter	Erläuterung	Meldung durch VG zu Land	Kennziffer
1. Auszahlung an einen inländischen Begünstigten				
D	a) inl. BG = VN	a) Der inländische VN (D) erhält die Auszahlung	a) keine Meldung	keine
	b) inl. BG = abweichend VN	b) Die vom inländischen VN (D) benannte inländische begünstigte Person (D) erhält die Auszahlung	b) keine Meldung	
2. Auszahlung an einen ausländischen Begünstigten				
D	ausl. BG = abweichend VN	Die vom inländischen VN (D) benannte ausländische begünstigte Person (F) erhält die Auszahlung	F	443

Abkürzungen: D = Deutschland; A = Österreich; F = Frankreich; VN = Versicherungsnehmer; BG = Begünstigter

1. Auszahlung an einen inländischen Begünstigten: Z4-Meldepflicht → Nein

2. Auszahlung an einen ausländischen Begünstigten: Z4-Meldepflicht → Ja, Kennzahl 443 und Land des Begünstigten

7.2.2 Rückkaufswerte von Lebensversicherungsverträgen

Meldepflichtige Rückkäufe von Lebensversicherungen sind über Z4 zu melden. Es gilt die Grundannahme, dass der Aufkäufer den Versicherungsnehmer durch den Erwerb der Versicherung ersetzt und damit auch Begünstigter wird (siehe hierzu auch 7.2.1).

7.2.3 Risikolebensversicherung

Die Prüfung der Meldepflicht von Risikolebensversicherungen ist analog dem Schema unter 7.2.1 vorzunehmen. Es ändert sich nur die Meldekennzahl. Bei ausländischen Versicherungsnehmern ist die Kennzahl 442 zu verwenden und bei inländischen Versicherungsnehmern die 445.

7.2.4 Berufsunfähigkeitsversicherung

Die Berufsunfähigkeitsversicherung (BU) zählt gemäß Bundesbank zu den Risikolebensversicherungen. Die Prüfung der Meldepflicht von BU-Versicherungen ist analog dem Schema unter 7.2.1 vorzunehmen. Es ändert sich nur die Meldekennzahl. Bei ausländischen Versicherungsnehmern ist die Kennzahl 442 zu verwenden. Bei inländischen Versicherungsnehmern die 445.

7.2.5 Parkdepots Lebensversicherung

Bei den sogenannten Parkdepots legt ein Kunde die Leistung aus einer ablaufenden Lebens- oder Rentenversicherung bis zur Entscheidung über die Verwendung beim Lebensversicherer an. Verlegt der Kunde eines Parkdepots während der Laufzeit seinen Wohnsitz dauerhaft ins Ausland, so unterliegen Zahlungen in und aus dem Parkdepot der Z4-Meldepflicht. Auszahlungen aus dem Parkdepot sind mit der Kennzahl 440 (Lebensversicherungen inländischer Versicherungsgeber mit Ausländern) zu melden. Für die Verbindlichkeit aus dem Parkdepot ist zum Monatsende jeweils eine Z5a Blatt 1-Meldung abzugeben.

7.3 Schadenversicherung

Bei Schadenversicherungen ist bei der Meldepflicht sowohl der Sitz des Versicherungsnehmers sowie die Art der jeweils versicherten Leistung relevant.

7.3.1 Ausländischer Versicherungsnehmer

Bei Schadenzahlungen von sonstigen Versicherungen an ausländische Versicherungsnehmer ist die Kennzahl 442 zu nutzen. Meldeland ist der Sitz des Versicherungsnehmers, sofern dieser als geschädigte Person

der Begünstigte ist, ist der Versicherungsnehmer nicht die geschädigte Person muss mit der Kennzahl 442 und dem Land der geschädigten Person gemeldet werden.

Bei Schadenszahlungen von Transportversicherungen an ausländische Versicherungsnehmer ist die Kennzahl 441 zu nutzen. Meldeland ist der Sitz des Versicherungsnehmers, sofern dieser die geschädigte Person ist. Ist der Versicherungsnehmer nicht die geschädigte Person, muss mit der Kennzahl 441 und dem Land des Begünstigten gemeldet werden.

7.3.2 Inländischer Versicherungsnehmer

Bei Schadenszahlungen an ausländische Begünstigte und inländische Versicherungsnehmer ist die Kennzahl 445 bzw. bei Transportversicherungen die Kennzahl 444 zu nutzen. Zur Ermittlung des Meldelandes siehe 7.3.1 Schadenszahlungen aus Schadensversicherungen, bei denen Ansprüche des inländischen Versicherungsnehmers aus von Ausländern erbrachten Dienstleistungen ausgeglichen werden, sind jedoch nicht mit der Kennzahl 445, sondern unter der Kennzahl für die jeweils versicherte Leistung gemäß dem Dienstleistungsverzeichnis der Deutschen Bundesbank auszuweisen. Das Meldeland ist ebenfalls der Sitz des ausländischen Zahlungsempfängers.

Ausgewählte Kennzahlen für Schadenszahlungen

Kennzahl	versicherte Leistung
445	Hierunter fallen Schadens- / Kapitalauszahlungen an Ausländer aus sonstigen Versicherungsverträgen mit Inländern, insbesondere aus Haftpflichtversicherungen.
017	Erstattung von Reparaturleistungen an privaten Kfz aufgrund von Kaskoversicherungen sowie Aufenthaltskosten in Krankenhäusern.
017	Erstattung von Reparaturleistungen an privaten Kfz aufgrund von Kaskoversicherungen sowie Aufenthaltskosten in Krankenhäusern. Leistungen aus einer Unfallversicherung werden dieser Kennzahl zugewiesen.
536	Rechtsanwaltshonorare
566	Erstattung von Reparaturleistungen an Arbeitsmaschinen
579	Versicherungen im Zusammenhang mit Bau- und Montageleistungen, Dauer größer 1 Jahr . Für das Kriterium der Laufzeit ist die Vertragslaufzeit maßgeblich.
580	Versicherungen im Zusammenhang mit Bau- und Montageleistungen, Dauer bis 1 Jahr . Für das Kriterium der Laufzeit ist die Vertragslaufzeit maßgeblich.

7.3.3 Schadenrückstellungen

Schadenrückstellungen sind nicht meldepflichtig.

7.4 Aufrechnung und Verrechnung

Für die Meldung von der Aufrechnung / Verrechnung unterliegenden Forderungen und Verbindlichkeiten gilt das Bruttoprinzip.

Von Inländern sind ihre gegenüber Ausländern durch Aufrechnung oder Verrechnung entstandenen „Soll-Buchungen“ als eingehende Zahlungen sowie „Haben-Buchungen“ als ausgehende Zahlungen zu melden, da in der Zahlungsbilanzstatistik Transaktionen grundsätzlich in voller Höhe erfasst (Bruttoprinzip) werden. Diese Zahlungen sind meldepflichtig, sofern diesbezüglich kein Freistellungsmerkmal gemäß § 67 Abs. 2 Nr. 1 AWV vorliegt.

Diese Vorgehensweise muss auch bei grundsätzlich meldepflichtigen, aber aufgeteilten (verrechneten) Zahlungseingängen erfolgen. Die Angabe „V“ für Verrechnung im Bundesbank-Meldeportal ist nicht zwingend erforderlich.

Typische Fallkonstellationen für Verrechnungen / Aufrechnungen sind unter anderem:

- Zahlungen in der Lebensversicherung (Verrechnung von Leistungen mit offenen Beiträgen oder Policendarlehen),
- Agenturbuchhaltung (saldierte Zahlungen an/von Vermittlern / Maklern z. B. Prämienweiterleitung mit Provisionen),
- Rückversicherung (saldierte Zahlungen von Prämien, Provisionen, Schäden),
- Kapitalanlagen,
- Lizenzen (Bruttomeldung – inklusive Steuerabzug) und
- sonstige Zahlungen an Kreditoren (Verrechnung eines Rechnungsbetrages mit einer Gutschrift).

7.5 Policendarlehen

Policendarlehen werden – obwohl es in der Regel keine fest vereinbarte Vertragslaufzeit gibt – grundsätzlich als langfristige Darlehen (Laufzeit > 1 Jahr) angesehen. Somit sind diese nach dem Bruttoprinzip zu melden. Die Meldung umfasst dabei sowohl die Zahlung / Verrechnung (Z4) als auch den Bestand (Z5a Blatt 1).

Meldeablauf

1. Auszahlung des Policendarlehens an den ausländischen Versicherungsnehmer. Zur Ermittlung des Meldelandes ist in dieser Konstellation immer auf den Versicherungsnehmer abzustellen (siehe 7.2.1). Zu melden unter der Kennzahl 221 (BA 4).
2. Zunahme der langfristigen Forderung (Z5a Blatt 1 Meldung / Spalte 23) gegenüber dem Versicherungsnehmer.
3. Rückzahlung des Policendarlehens durch den ausländischen Versicherungsnehmer. Zur Ermittlung des Meldelandes ist auf den Versicherungsnehmer abzustellen (siehe 7.2.1). Zu melden unter der Kennzahl 221 (BA 3).
4. Abnahme der langfristigen Forderung (Z5a Blatt 1 Meldung / Spalte 23) ggü. dem Versicherungsnehmer.
5. Meldung der Auszahlung der Kapitallebensversicherung (bei Verrechnungen Bruttobetrag!) unter der Kennzahl 440 (BA 2) Zur Ermittlung des Meldelandes ist auf den Begünstigten abzustellen (siehe 7.2.1).

Auch Verrechnungen von Policendarlehen mit LV-Auszahlungen sind meldepflichtig.

Beispiel:

Ablaufleistung LV: 50.000 Euro

Hypothekendarlehen: 40.000 Euro

Auszahlung: 10.000 Euro

- **Ablaufleistung:** Meldung als ausgehende Zahlung, 50 Tsd. Euro, Kennzahl 440 (wenn VN Ausländer), Kennzahl 443 (wenn VN Inländer), Land des Begünstigten.
- **Policendarlehen:** Meldung als eingehende Zahlung, 40 Tsd. Euro, da in diesem Beleg mindestens eine meldepflichtige Position vorhanden war. Kennzahl 221, Land des Darlehensnehmers.
- **Auszahlungsbetrag in Höhe von 10 Tsd. Euro:** keine Meldung, da in diesem Fall auf Buchungsebene gemeldet wurde.

7.6 Beitragsdepots von Ausländern

Bei ursprünglichen Laufzeiten von mehr als 12 Monaten sind die jeweiligen Kapital- und Zinszahlungen von ausländischen Beitragsdepots anzuzeigen. Die Kapitalisierung der Zinsen auf dem Beitragsdepot ist zusätzlich als Zahlungseingang zu erfassen. Versicherungsprämien, die Beitragsdepots von Ausländern entnommen wurden, unterliegen ebenfalls der Meldepflicht (§ 67 AWV). Bei allen Vorgängen ist die Meldegrenze von 12.500 Euro zu beachten.

Für die Zinsen ist die Kennzahl 284 zu verwenden. Für die entnommene Versicherungsprämie kommt die jeweils zutreffende Kennzahl in Betracht (z. B. 440 bei Lebensversicherungen).

7.7 Prämienrückerstattungen im Versicherungsverkehr

Prämienrückerstattungen im Versicherungsverkehr sind differenziert nach Ursache der Rückzahlung zu melden. Es werden folgende Fälle unterschieden:

- Die Rückerstattung erfolgt auf Grundlage vertraglicher Vereinbarungen, gemäß derer (Teil-) Erstattungen vorgesehen sind (insbesondere bei Nichtanspruchnahme einer Versicherung, z. B. aufgrund von Schadensfreiheit). Diese Prämienrückerstattungen sind mit der Kennzahl 854 zu melden (gilt nur für sonstige Versicherungsgeschäfte).
- Die Rückerstattung erfolgt aufgrund einer fehlerhaften Berechnung und einer damit verbundenen überhöhten Zahlung von Prämien. Diese Prämienrückerstattungen tragen den Charakter einer Berichtigung und sind als Korrektur der Ursprungsmeldung, d. h. im ursprünglichen Meldemonat mit der seinerzeit verwendeten Kennzahl anzuzeigen.
- Die Rückerstattung resultiert aus dem Abschluss eines neuen Rechtsgeschäftes (z. B. durch rückwirkende Vertragsänderung). Diese Prämienrückerstattungen sind als „Minusmeldung“ (Betrag mit negativem Vorzeichen) im aktuellen Meldemonat mit der je nach Versicherung zutreffenden Kennzahl abzubilden.

8. Führungs- und Beteiligungsgeschäft

8.1 Z4-Meldungen im Beteiligungsgeschäft

Im Beteiligungsgeschäft wird davon ausgegangen, dass alle Transaktionen zum Versicherungsnehmer, Makler und Geschädigten ausschließlich von der führenden Gesellschaft abgewickelt werden. Somit muss eine inländische beteiligte Versicherungsgesellschaft nur den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr zu dieser – ggf. ausländischen – führenden Versicherungsgesellschaft beachten. Dabei kommen die Leistungskennzahlen des Erstversicherungsgeschäfts, also 440, 441 oder 442 wie unter 3.1 beschrieben sowie die Leistungskennzahl 657 für Vermittlungsprovisionen und Versicherungsnebenleistungen, 854 für Prämienrückerstattungen und ggf. 460 für z. B. Regresse zur Anwendung.

8.2 Z4-Meldungen im Führungsgeschäft

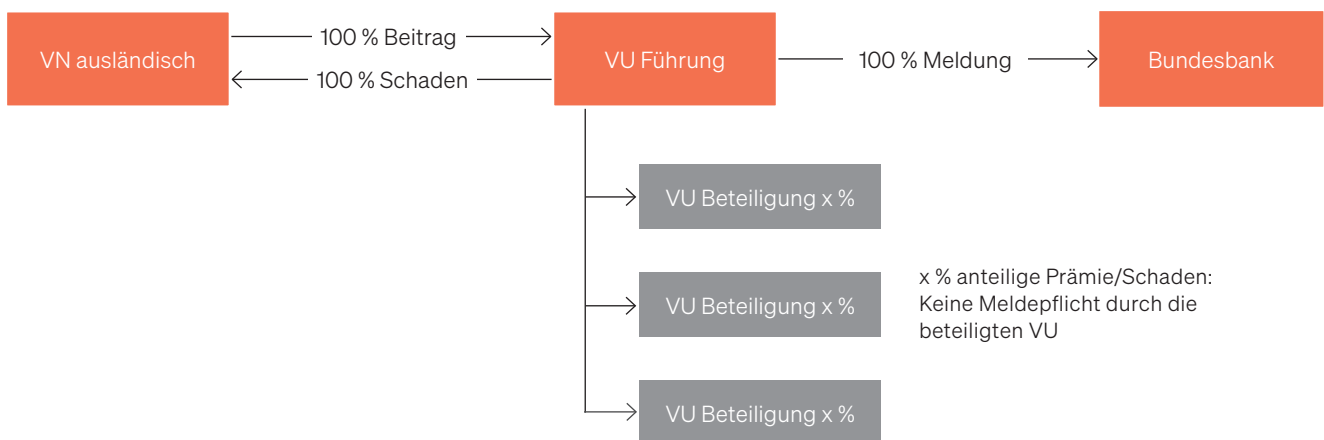
Von einer inländischen führenden Versicherungsgesellschaft muss der Zahlungs- und Verrechnungsverkehr mit einem ggf. ausländischen Versicherungsnehmer, Makler oder Geschädigten einerseits und einer ggf. ausländischen beteiligten Versicherungsgesellschaft andererseits beachtet werden.

8.3 Besonderheiten / Schwierigkeiten

Zu den Besonderheiten im Führungs- und Beteiligungsgeschäft gehört insbesondere bei Transportversicherungen die Beteiligung von Maklern und Assekuradeuren, die sowohl Inländer als auch Ausländer sein können. Zudem kann sich auch die Führende Gesellschaft im Ausland befinden. Da Ausländer nicht der AWV unterliegen, ist es für inländische Versicherer vielfach sehr schwierig, die erforderlichen Informationen vollständig und rechtzeitig von dem Ausländer zur Erfüllung der AWV-Meldepflicht zu erhalten. In der beigefügten Matrix und den Schaubildern zum Führungs- und Beteiligungsgeschäft (Anhang 4) sind aus Sicht der inländischen Versicherer die Meldepflichten mit konkreten Fallbeispielen dargestellt.

Nachfolgendes Schaubild stellt die Beziehungen eines inländischen Versicherungsunternehmens im Führungs- und Beteiligungsgeschäft mit ausländischen Versicherungsnehmern dar.

Zahlungsströme und Meldepflichten im Führungs- und Beteiligungsgeschäft



Ausnahme: Bei direkter Zahlung von Prämien und Schäden zwischen ausländischem VN und beteiligtem VU ist das beteiligte VU meldepflichtig. Es sei denn, es besteht eine Vereinbarung mit dem inländischen führenden Versicherer, dass dieser alle Beträge gesammelt für die inländischen Versicherer meldet.

Makler/Assekurateur ist Inländer

Zahlungen, die inländische Makler für Rechnung inländischer Versicherer an Ausländer leisten oder von diesen entgegennehmen, sind vom inländischen Versicherungsunternehmen unmittelbar selbst zu melden. Der Makler ist von der Meldepflicht befreit.

Der meldepflichtige Versicherer erstellt die entsprechenden Z4-Meldungen auf Basis der eigenen Daten. Das heißt, die über einen Makler erfolgten ein- und ausgehenden meldepflichtigen Zahlungen werden auf Basis der beim Versicherer eingebuchten Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber dem Ausländer gemeldet.

8.4 Basis für die AWV-Meldung

Da die AWV-Meldung aufgrund der Zahlungsflüsse bzw. Borderos aufwendig und teils nur mit erheblichem Zeitverzug möglich ist, empfiehlt es sich, diese aufgrund der gebuchten Forderungen und Verbindlichkeiten anstatt des tatsächlichen Zahlungsstromes durchzuführen. Dies muss jedoch jedes VU individuell mit der Bundesbank vereinbaren.

Mitversicherer ist Ausländer

Für die Abrechnung mit beteiligten ausländischen Versicherungsgesellschaften kommen die Kennzahlen 400, 410 oder 420 gemäß 3.1 sowie 657 für Vermittlungsprovisionen und Prämienrückerstattungen und ggf. 460 für z. B. Regresse zur Anwendung. Als Land ist das Land des beteiligten Versicherungsunternehmens anzugeben.

VN/Makler/Assekurateur/Geschädigter ist Ausländer

Die inländische führende Gesellschaft muss den Zahlungs- und Verrechnungsverkehr mit dem ausländischen Versicherungsnehmer, Makler, Assekurateur oder Geschädigten mit den Leistungskennzahlen 440, 441 oder 442 sowie 657 für Vermittlungsprovisionen und Versicherungsnebenleistungen, 854 für Prämienrückerstattungen und ggf. 460 für z. B. Regresse melden.

Z5a-Meldungen

Soweit mit den ausländischen Versicherungsgesellschaften und Maklern Verrechnungskonten geführt werden, müssen deren Salden jeweils per Monatsultimo auf Z5a – Blatt 1 – an die Bundesbank gemeldet werden.

Anhang 1: Versicherungs-Glossar

Grundlegende Begriffe

Begriff	Alternative Bezeichnungen mit gleicher Bedeutung	Beschreibung / Abgrenzung	LKZ (wenn eindeutig zuordnungsfähig)
Bruttoprinzip	Bruttomeldeprinzip	Unsaldierte, ungekürzte Wiedergabe einzelner Leistungs- bzw. Zahlungsvorgänge.	n/a
Beitrag	Prämie	Preis für Versicherungsschutz, auch Prämien genannt. Sie können laufend oder als Einmalbeitrag entrichtet werden. Unter „gebuchten Beiträgen“ versteht man die gesamten Beitragseinnahmen, die im Geschäftsjahr fällig geworden sind (§ 1 VVG).	450 / 451
Prämien- und Schadenkorrektur	Korrektur	Storno oder Adjustierung von Kennzahl 451 durch 448 bzw. Kennzahl 450 durch 447.	447 / 448
Schadenleistungen	Im Sinne der Z4-Meldung nur Schaden- bzw. Rentenzahlungen	Aufwendungen für Versicherungsfälle, etwa geleistete Zahlungen für Schäden. Diese fallen meist nicht zeitgleich mit den Prämieeinnahmen an.	450 / 451
Schadenermittlungskosten / Gutachter		Hierzu zählen alle Aufwendungen des Erstversicherungsunternehmens und des Rückversicherungsunternehmens zur Feststellung und zum Nachweis eines ersatzpflichtigen Schadens. Sämtliche Sachverständigenkosten werden hier zusammengefasst.	657
Versicherungstechnische Rückstellungen	Prämien- und Schadensrückerstattungen im übernommenen Geschäft - (Korrektur Kennzahl 451)	Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind eine Bilanzposition in den Büchern der Erst- und Rückversicherungsunternehmen. Bewegungen hierauf sind nicht meldepflichtig.	keine LKZ
Rechtskosten (Gerichte und Arbitration)		Kosten für Rechtsberatung (Schiedsrichter, Obleute etc.) oder der Rechtsdurchsetzung in Gerichtsverfahren (bspw. in Haftungsprozessen zur Abwehr unberechtigter Ansprüche oder in Regressprozessen).	536

Marktteilnehmer

Begriff	Alternative Bezeichnungen mit gleicher Bedeutung	Beschreibung / Abgrenzung
Erstversicherung		In der Erstversicherung besteht ein Versicherungsvertrag zwischen Versicherer(n) und Versicherungsnehmer(n) als Endverbraucher des Versicherungsschutzes.
Assekuradeure		Assekuradeure sind Versicherungsvermittler. Sie sind gekennzeichnet durch die Art Ihrer Bevollmächtigung. Im Innenverhältnis regelt der mit dem Versicherer abgeschlossene Assekuradeur- oder Agenturvertrag den Umfang der Vollmacht. Dieser begrenzt zugleich die im Außenverhältnis regelmäßig unbegrenzte Vollmacht des Assekuradeurs. Damit geht einher, dass der Assekuradeur regelmäßig das Recht hat, in eigenem Namen auf Rechnung der jeweiligen Gesellschaft Versicherungsverträge abzuschließen, zu ändern und zu verwalten, Prämien abzurechnen und zu vereinnahmen, sowie Schäden und Regresse selbst zu regulieren. Typischerweise ist der Assekuradeur von mehreren in- und ausländischen Versicherungsgesellschaften bevollmächtigt. Dabei erfolgt der Zahlungsverkehr mit Versicherungsnehmern und Begünstigten direkt auf den Konten des Assekuradeurs der wiederum entsprechende Salden mit den auftraggebenden Versicherern abrechnet. Er kann, speziell bei großen Einzelrisiken oder im Rückversicherungsbereich, innerhalb eines Versicherungsvertrages für mehrere Versicherer gleichzeitig zeichnen, um eine kunden-/ Auftraggeber gerechte Risikoteilung zu erreichen. Der Assekuradeur greift bei der Vermittlung von Versicherungen regelmäßig auf ein (internationales) Netzwerk von Versicherungsmaklern und anderen Versicherungsvermittlern zu (z. B. MGA – Managing General Agents, siehe separate Beschreibung) zu.
Rückversicherung	Zession	Eine Rückversicherung ist die Übertragung von Risiken von einem Versicherungs- auf ein Rückversicherungsunternehmen. Sie ermöglicht dem Erstversicherer eine Verminderung seines versicherungstechnischen Risikos. Die Rückversicherung steht in keinem direkten Vertragsverhältnis mit dem Versicherungsnehmer.

Begriff	Alternative Bezeichnungen mit gleicher Bedeutung	Beschreibung / Abgrenzung
Zedent / Zessionär		Im Rahmen eines Rückversicherungsvertrags überträgt der Zedent (meist ein Erstversicherungsunternehmen) ein vertraglich fixiertes Risiko an ein Rückversicherungsunternehmen (Zessionär).
Retrozession	Retro-RV-Vertrag	Bei der Retrozession werden bereits zedierte Risiken weitergegeben. Dabei wird in der Betrachtung der Vertragskette, der Zessionär des Ursprungsgeschäftes zum Zedent. Art und Umfang kann sich jedoch vom Ursprungsgeschäft unterscheiden, d. h. eine Retrozession wird nicht zwingend „1:1“ durchgeführt.
Schaden-gutachter	Loss Adjuster, Sachverständiger, Gutachter	Meist externer oder neutraler Dienstleister zur Feststellung von Schadenshöhen und -ursachen.
Makler	Agent	Versicherungsmakler vermitteln Versicherungsverträge zwischen zwei Parteien, zumeist Versicherungsgesellschaften und Versicherungsnehmern. Versicherungsmakler sind nicht vertraglich an eine Versicherungsgesellschaft gebunden, sondern stehen als „treuhänderähnliche Sachverwalter“ der Interessen des Versicherungsnehmers auf dessen Seite.
MGA	Managing General Agency	Ein Managing General Agent (MGA) ist die angelsächsische Form eines Assekurateurs. Die Rechten und Pflichten sind dabei vergleichbar.
London Insurance Market	London Market	Der London Market ist ein spezieller, separierter Teil des britischen Erst- und Rückversicherungsmarktes mit Sitz in London. Die Hauptteilnehmer sind Erst- und Rückversicherungsunternehmen, „Lloyd’s of London syndicates“, „Marine Protection“ und „Indemnity Clubs (P&I Clubs)“, sowie Broker, welche den Großteil der Transaktionen durchführen. Der Kern der Aktivitäten bildet das Betreiben von international gehandeltem Erst- und Rückversicherungs-Business, dessen Basis im Wesentlichen aus dem Bereich non-life Erst- und Rückversicherung besteht, insbesondere Transport- und Luftfahrtgeschäft mit steigendem Schwerpunkt auf hohen Risiken. „Lloyd’s of London“ ist kein Erstversicherungsunternehmen, sondern ein Versicherungsmarkt, dessen Teilnehmer sowohl Institutionelle als auch Privatpersonen sind. Lloyd’s Teilnehmer betreiben ihr Versicherungsgeschäft in Form von Syndikaten, welche wiederum durch einen Managing Agent geleitet werden. Im Laufe der Geschichte hat Lloyd’s sich einen Stellenwert als Entwickler innovativer (Versicherungs-)Deckungen für den U.S. Markt erarbeitet. Dies beinhaltet beispielsweise „excess of loss“ Rückversicherungsdeckungen, Entführungs- und Lösegeldversicherungen, sowie seit Kurzem Deckung von Terrorismusrisiken. Quelle: www.iii.org
Pooling	Pool	Risikogemeinschaft bzw. Zusammenschluss von selbstständigen Erst- und Rückversicherern, teilweise aufgrund staatlicher Verpflichtung. Die auf Grundlage des jeweiligen Poolvertrags definierten Risiken werden nur im Rahmen des Versicherungspools gezeichnet und gegen Provision dort eingebracht.
Führung- und Beteiligungsgeschäft		Im Führungsgeschäft obliegen dem führenden Versicherer nicht nur die Vertrags- und Schadenbearbeitungen bezüglich seines eigenen Anteils, sondern auch die Leistung des „Führens“, d. h. die Bearbeitungen für die Anteile der anderen beteiligten Versicherer. Im Beteiligungsgeschäft sind dagegen Vertrags- und Schadenbearbeitungen im Wesentlichen auf den Empfang von Informationen und Abrechnungen vom führenden Versicherer reduziert. (Quelle Versicherungs-betriebslehre)
Versicherungsnehmer	VN	Kunde der Erstversicherung.

Vertragsarten

Begriff	Alternative Bezeichnungen mit gleicher Bedeutung	Beschreibung / Abgrenzung
Police	Versicherungsschein; Versicherungsvertrag (in der Erstversicherung)	Der Versicherungsschein ist eine Urkunde über einen zustande gekommenen Versicherungsvertrag. Er verkörpert den Vertrag zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer.
Rückversicherungsvertrag		Der Vertrag zwischen Erst- und Rückversicherer.
Bordero	Bordereau	Borderos sind Sammel Listen bzw. -abrechnungen, in welchen fällig werdende oder zu stornierende Prämien und Schadenleistungen verzeichnet werden.
Proportionale RV	Quotengeschäft, Quota share	Meist externer oder neutraler Dienstleister zur Feststellung von Schadenshöhen und -ursachen.
Nicht Proportionale RV		Übernahme der Schäden eines Erstversicherers, die einen bestimmten Betrag übersteigen durch den Rückversicherer.
Kumul-Exzedent		Nicht-Proportionale RV-Art: Mehrere bei demselben VU/RVU versicherte Risiken, die von einem Schadenereignis gleichzeitig betroffen werden.
Einzelschaden-Exzedent	XL	Nicht-Proportionale RV-Art: Der Rückversicherer übernimmt für ein einzelnes Originalrisiko die Haftung ab dem Eintritt einer gewissen Schadenhöhe (Fallpriorität) oder den darüber hinausgehenden Schaden bis zur Haftungshöchstgrenze (Teilhaftung).
Jahres-Überschaden-Exzedent	Stop Loss	Nicht-Proportionale RV-Art: Der Rückversicherer hat dann zu leisten, wenn die Gesamtschadenlast des Zedenten aus einer Branche oder Sparte während einer Vertragsperiode die verdiente Prämie um einen vereinbarten Prozentsatz (Schadenquote) übersteigt.
Summen-Exzedent	Surplus	Proportionale RV-Art: Der Erstversicherer legt einen Selbstbehalt (Maximum) fest, der Rückversicherer übernimmt ein Mehrfaches dieses Selbstbehalts, den Exzedenten. Übersteigt ein vom Erstversicherer versichertes Risiko das Maximum, wird es in dem Verhältnis, in dem es das Maximum übersteigt, in die Rückversicherung abgegeben, und zwar sowohl nach Prämienaufkommen als auch nach Schadenlast. Quelle: https://www.deutsche-versicherungsboerse.de
Fakultativ / Obligatorische RV	Fak/Obl. Deckung	Die Zession erfolgt fakultativ. Die Übernahme des Rückversicherers ist obligatorisch. Ist sowohl proportional als auch nicht-proportional möglich. Das heißt, der Zedent (Erstversicherer) bietet Risiken von Fall zu Fall an und der Zessionar (RV) muss übernehmen.
Depots	- Oberbegriff - Modalitäten	Aufgrund von Vertragsbedingungen oder lokaler aufsichtsrechtlicher Vorgaben zu hinterlegende Guthaben. Die gängigsten Formen sind Bargeld („Cash“), hinterlegte Wertpapiere, oder Sicherungsinstrumente, wie z. B. Letter of Credits (LoC).
Prämiendepot	- Oberbegriff - Modalitäten	Ein Teil, der im Rückversicherungsvertrag vereinbarten Prämien werden in einem Depot hinterlegt und nicht vom Rückversicherer vereinnahmt. Dient im Wesentlichen der Sicherstellung der Liquidität des Erstversicherers.
Schadendepot	- Oberbegriff - Modalitäten	Der Rückversicherer vereinnahmt zu Beginn des Versicherungsvertrags die vereinbarte Prämie, stellt jedoch dem Erstversicherer ein liquides Depot, aus dem der Erstversicherer zügig Schadenleistungen an Versicherungsnehmer tätigen kann, zur Verfügung. Je nach Vertragsausgestaltung oder aufsichtsrechtlicher Vorgabe, wird das Depot aufgefüllt oder geschlossen. Der Rückversicherer verrechnet die gestellten Depots mit den darüber hinausgehenden Schadenleistungen.
Portfeuille	- Oberbegriff - Vertragsgegenstand	Alle von einem Erstversicherer oder Rückversicherer übernommenen Risiken (Bestand).
Beitragsportfeuille-eintritte		Das Rückversicherungsunternehmen erhält zu Beginn der Vertragslaufzeit eine Portfeuilleeintrittsprämie. Damit ist verbunden, dass das Rückversicherungsunternehmen ab Vertragsbeginn die Haftung für die im Vorjahr gezeichneten Risiken des Portfeuillees übernimmt.
Beitragsportfeuille-austritte		Das Rückversicherungsunternehmen gibt am Ende der Vertragslaufzeit eine Portfeuilleaustrittsprämie an den Erstversicherer zurück. Damit geht einher, dass das Rückversicherungsunternehmen seine Haftung für die Risiken des Portfeuillees, deren Laufzeit über das Ende der Vertragslaufzeit hinausreichen, beendet.
Schadenportfeuille-eintritte		Das Rückversicherungsunternehmen tritt in eine Schadenreserve ein, indem ihm ein entsprechender Betrag gutgeschrieben wird. Damit ist die Übernahme des versicherungstechnischen Risikos verbunden.
Schadenportfeuille-austritte		Das Rückversicherungsunternehmen tritt zum Ende der Vertragslaufzeit – oder später – aus den bestehenden Schadenreserven aus, indem diese (meist um einen Abschlag gekürzt) an den Erstversicherer ausgezahlt werden.

Vertragsinstrumente

Begriff	Alternative Bezeichnungen mit gleicher Bedeutung	Beschreibung / Abgrenzung	LKZ (wenn eindeutig zuordnungsfähig)
Bardepot		Liquider Einbehalt von möglichen Forderungen, die sich aus den versicherungstechnischen Rückstellungen ergeben.	n/a
Beitragsdepot		Dient der Absicherung des Zedenten und orientiert sich an der Beitragsabgrenzung.	n/a
Wertpapierdepot		Im Gegensatz zum Bardepot werden hier Wertpapiere zur Absicherung hinterlegt.	n/a
Gewinnbeteiligung / Verlustbeteiligung		Verlaufsabhängige Vertragskondition	449
Letter of credit		Im Gegensatz zu Bar- und Wertpapierdepot findet hier die Absicherung des Zedenten mittels Verpflichtungserklärungen über Banken statt.	533
RV-Provision	Kommission / Commission	Beteiligung des Rückversicherers an den Kosten des Geschäfts. Ist in der Regel Gegenstand der proportionalen RV.	439
Depotzinsen		Verzinsung des einbehaltenen Depots zu Gunsten des Rückversicherers.	284 nicht verb. Untern. 289/689/ 789/889/ verb. Untern.)
Strafzinsen	Negativverzinsung	Negativverzinsung aus gestellten / erhaltenen Depots	281
Schadendepot		Siehe auch Schadenreserve- und Rentenreservendepot	n/a
Staffelprovision		Verlaufsabhängige RV-Vertragskondition im direkten Zusammenhang mit der Schadenquote.	439
Schadenreservendepot		Dient der Absicherung des Zedenten in Höhe der erwarteten Ansprüche (SR)	n/a
Rentenreservendepot		Dient der Absicherung des Zedenten in Höhe der erwarteten Ansprüche (RR)	n/a
Entschädigungsleistungen		Vertraglich vereinbarte Ersatzleistung (bspw. Schadenersatz in der Sachversicherung oder Freistellung des Versicherten von Ansprüchen Dritter in der Haftungsversicherung).	
Havariekommissar	Engl. adjuster, average adjuster, average agent, surveyor, claims agent, settling agent, assessor	Eine vom Versicherer bevollmächtigte neutrale Person oder Firma, die den am Schadenort eingetretenen Schaden der Ursache und Höhe nach festzustellen hat; im Regelfall ohne Vollmacht für Anerkennung oder Auszahlung des Schadens.	

Anhang 2: Übersicht über die Meldeformulare

- Anlage K3
- Anlage K4
- Anlage Z4
- Anlage Z10
- Anlage Z5
- Anlage Z5a Blatt 1
- Anlage Z5a Blatt 2
- Anlage Z5b

Die Meldeformulare und Merkblätter sowie das Leistungsverzeichnis für die Zahlungsbilanz sind in ihrer aktuellen Fassung über die Homepage der Bundesbank (www.bundesbank.de) abrufbar.

Das vom GDV vierteljährlich in aktueller Fassung zur Verfügung gestellte Formular zur Transportversicherung gilt weiterhin und ist über das GDV-Verbands-Informationssystem (VIS) abrufbar.

Z-Meldungen

Meldeformular	Meldeinhalt	Gesetzliche Grundlagen	Meldepflichtig	Ausnahmen	Meldeperiode	Meldefrist
Z4	Zahlungen im Außenwirtschaftsverkehr	§ 67, § 71 Abs. 7 AWW	→ Eingehende Zahlungen und Verrechnungen: Zahlungen von Ausländern oder für deren Rechnung von Inländern → Ausgehende Zahlungen und Verrechnungen: Zahlungen an Ausländer oder für deren Rechnung an Inländer	Nicht zu melden sind: → Beträge bis einschließl. 12.500 Euro → Zahlungen für Wareneinführen und Warenausführen → Kredite mit urspr. Laufzeit von höchstens 12 Monaten und urspr. Kündigungsfrist von höchstens 12 Monaten	1 Monat	bis zum 7. Tag des Folgemonats
Z10	Wertpapiere und Finanzderivate im Außenwirtschaftsverkehr	§ 67, § 71 Abs. 8 AWW	→ Eingehende Zahlungen und Verrechnungen: Zahlungen von Ausländern oder für deren Rechnung von Inländern → Ausgehende Zahlungen und Verrechnungen: Zahlungen an Ausländer oder für deren Rechnung an Inländer	Nicht zu melden sind: → Beträge bis einschl. 12.500 Euro	1 Monat	bis zum 5. Tag des Folgemonats
Z5	Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Geldinstituten	§ 66 Abs. 1, 2, 5, § 71 Abs. 3 AWW	siehe Meldeinhalt (Beispiel: Termingeldanlage bei einer Bank in London)	Zu melden ist nur, wenn alle Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern bei Ablauf eines Monats jeweils zusammengerechnet mehr als 5 Mio. Euro betragen.	Monatsultimo	bis zum 10. Tag des Folgemonats
Z5a (Blatt 1)	Forderungen und Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen mit ausländischen Nichtbanken	§ 66 Abs. 1, 3, 5, § 71 Abs. 4 AWW	siehe Meldeinhalt (Beispiel: Verbindlichkeit aus der Aufnahme eines Darlehens von einem ausländischen Tochterunternehmen)	Zu melden ist nur, wenn alle Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern bei Ablauf eines Monats jeweils zusammengerechnet mehr als 5 Mio. Euro betragen.	Monatsultimo	bis zum 20. Tag des Folgemonats
Z5a (Blatt 2)	Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus dem Waren- und Dienstleistungsverkehr	§ 66 Abs. 1, 3, 5, § 71 Abs. 4 AWW	Dieses Formular wird faktisch nicht genutzt, da die Forderungen/Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft i. d. R. auf Verrechnungskonten gebucht sind, die mit Z5a, Blatt 1 zu melden sind.	Zu melden ist nur, wenn alle Forderungen oder Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern bei Ablauf eines Monats jeweils zusammengerechnet mehr als 5 Mio. Euro betragen.	Monatsultimo	bis zum 20. Tag des Folgemonats

Melde-formular	Melde-inhalt	Gesetzliche Grundlagen	Meldepflichtig	Ausnahmen	Melde-periode	Melde-frist
Z5b	Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Ausländern aus derivativen Finanzinstrumenten	§ 66 Abs. 1, 4, 5, § 71 Abs. 5 AWW	Forderungen und Verbindlichkeiten aus Optionen, Futures, Swaps, Forwards, OTC-Optionen (Ausweis positiver Zeitwerte als Forderungen und negativer Zeitwerte als Verbindlichkeiten)	Zu melden ist nur, wenn alle Forderungen oder Verbindlichkeiten aus Finanzbeziehungen gegenüber Ausländern bei Ablauf eines Quartals jeweils zusammenge-rechnet mehr als 500 Mio. Euro betragen.	Monats-ultimo	bis zum 50. Tag nach Quartalsende

K-Meldungen

Melde-formular	Melde-inhalt	Gesetzliche Grundlagen	Meldepflichtig	Ausnahmen	Melde-periode	Melde-frist
K3	Vermögen von Inländern im Ausland	§ 64, § 71 Abs. 1 AWW	Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung des Vermögens: → eines ausländischen Unternehmens, wenn dem Inländer mind. 10 % der Anteile oder Stimmrechte an diesem Unternehmen zuzurechnen sind; → eines ausländischen Unternehmens, wenn mehr als 50 % der Anteile oder der Stimmrechte an diesem Unternehmen einem oder mehreren von dem Inländer abhängigen ausländ. Unternehmen allein oder gemeinsam mit dem Inländer zuzurechnen sind; → von Inländern in ihren ausländ. Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegten Betriebsstätten.	Ausländisches Vermögen ist nicht zu melden, → wenn die Bilanzsumme des ausländ. Unternehmens bzw. das Betriebsvermögen der ausländischen Zweigniederlassung weniger als 3 Mio. Euro beträgt. → die zur Erfüllung der Meldepflicht nötigen Unterlagen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht zugänglich sind.	Ge-schäfts-jahres-ultimo	spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres
K4	Vermögen von Inländern im Ausland	§ 65, § 71 Abs. 1 AWW	Stand und ausgewählte Positionen der Zusammensetzung des Vermögens: → eines ausländischen Unternehmens, wenn dem Inländer mind. 10 % der Anteile oder Stimmrechte an diesem Unternehmen zuzurechnen sind; → eines ausländischen Unternehmens, wenn mehr als 50 % der Anteile oder der Stimmrechte an diesem Unternehmen einem oder mehreren von dem Inländer abhängigen ausländischen Unternehmen allein oder gemeinsam mit dem Inländer zuzurechnen sind; → von Inländern in ihren ausländ. Zweigniederlassungen und auf Dauer angelegten Betriebsstätten.	Das Vermögen ist nicht zu melden, wenn: → die Bilanzsumme des inländischen Unternehmens bzw. das Betriebsvermögen der inländischen Zweigniederlassung weniger als 3 Mio. Euro beträgt; → die zur Erfüllung der Meldepflicht nötigen Unterlagen aus rechtl. oder tatsächlichen Gründen nicht zugänglich sind; → nicht ersichtlich ist, dass es sich bei dem Ausländer um ein wirtschaftlich verbundenes Unternehmen handelt.	Ge-schäfts-jahres-ultimo	spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres

Anhang 3: Mittelbare und unmittelbare Beteiligungen

Schaubild 1: Mittelbare Beteiligung gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 2 AWV (K3 - Meldung)

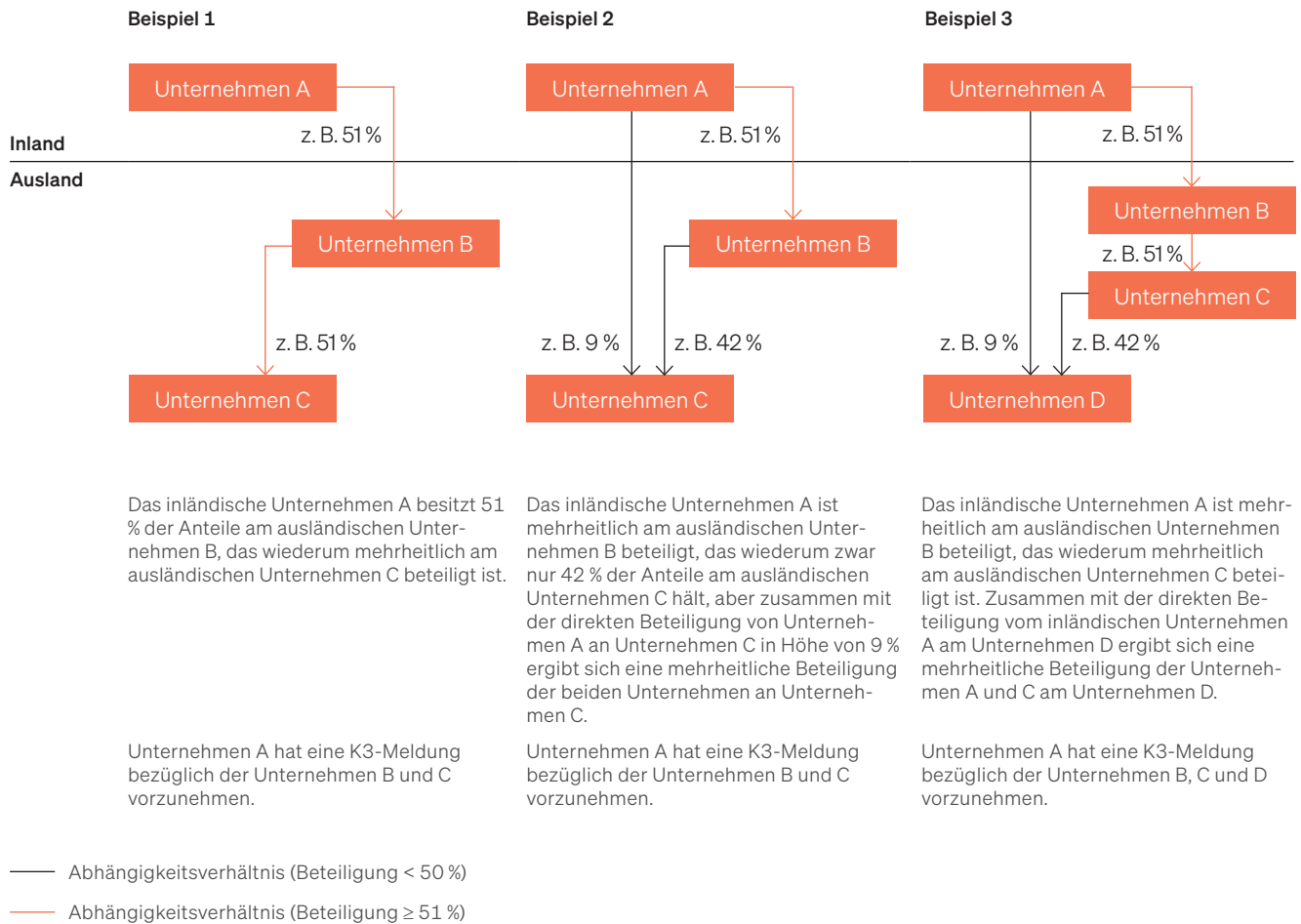


Schaubild 2: Unmittelbare Beteiligung gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 1 AWV (K4 - Meldung)

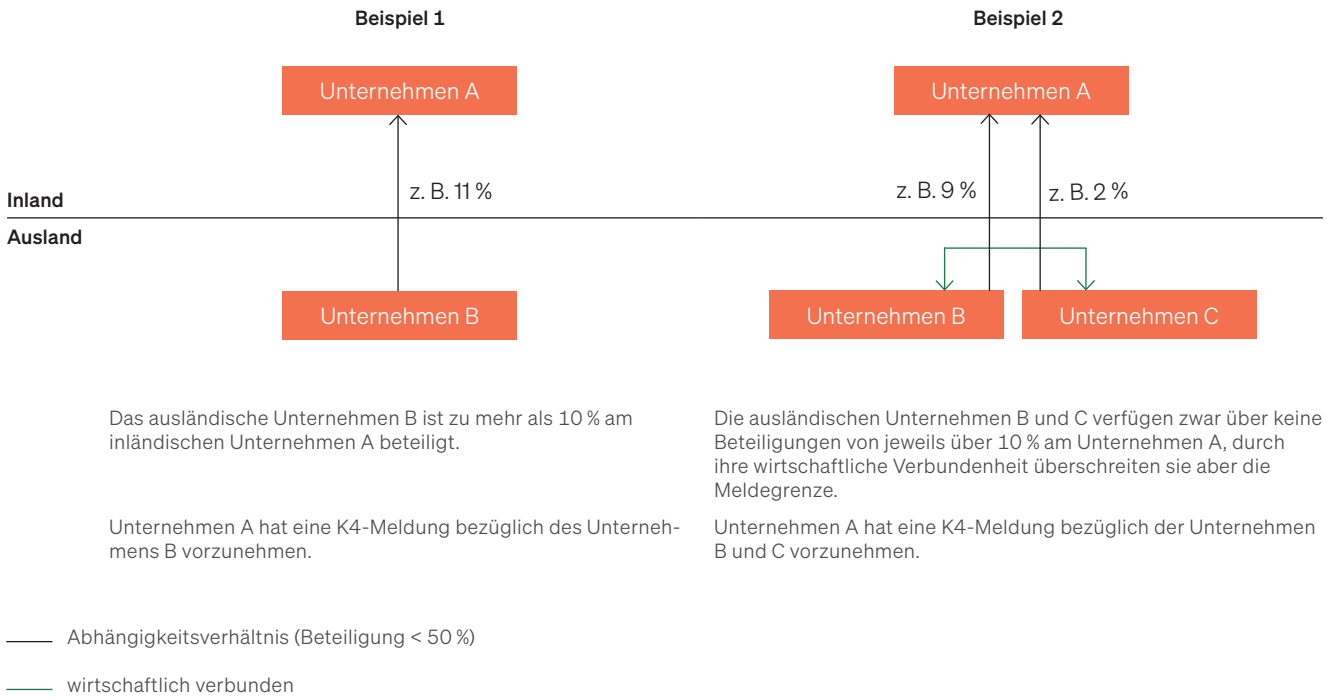
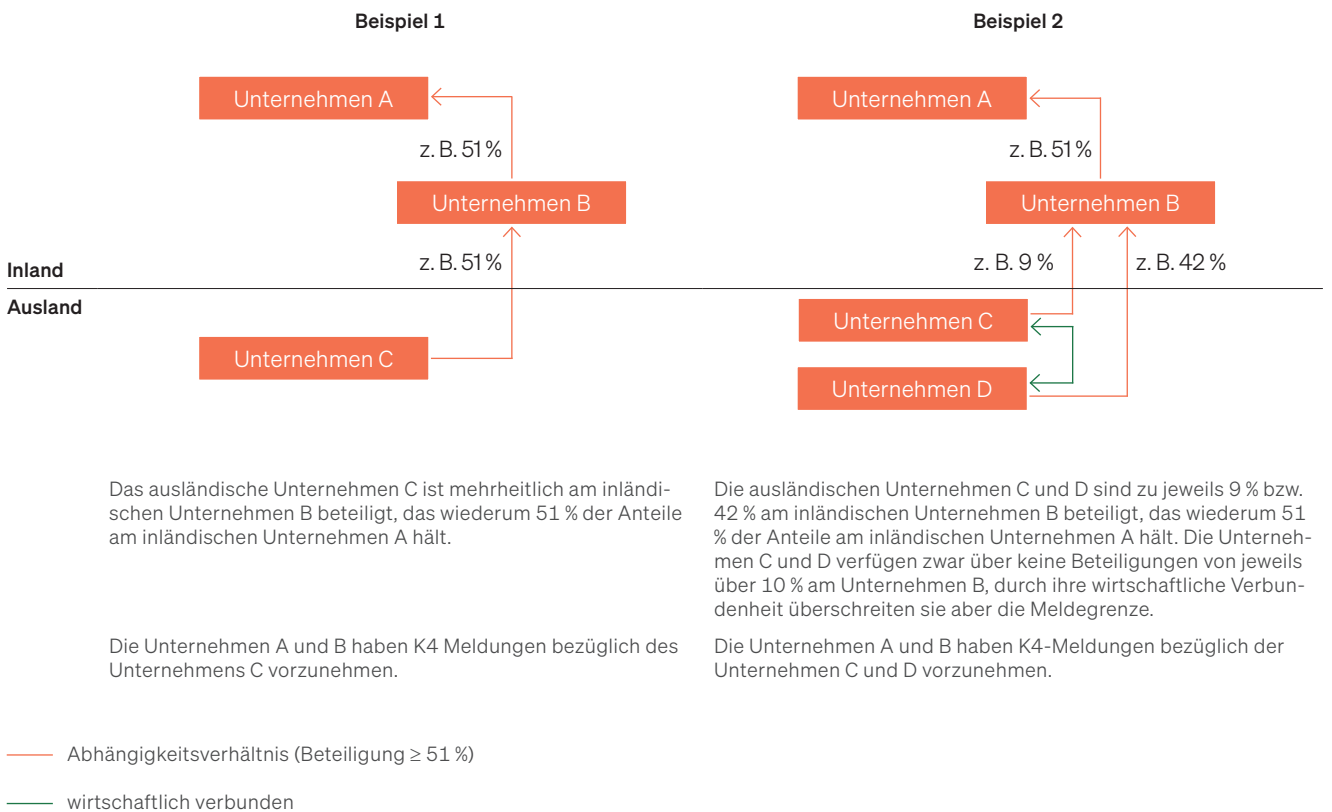


Schaubild 3: Mittelbare Beteiligung gemäß § 65 Abs. 1 Nr. 2 AWV (K4 - Meldung)



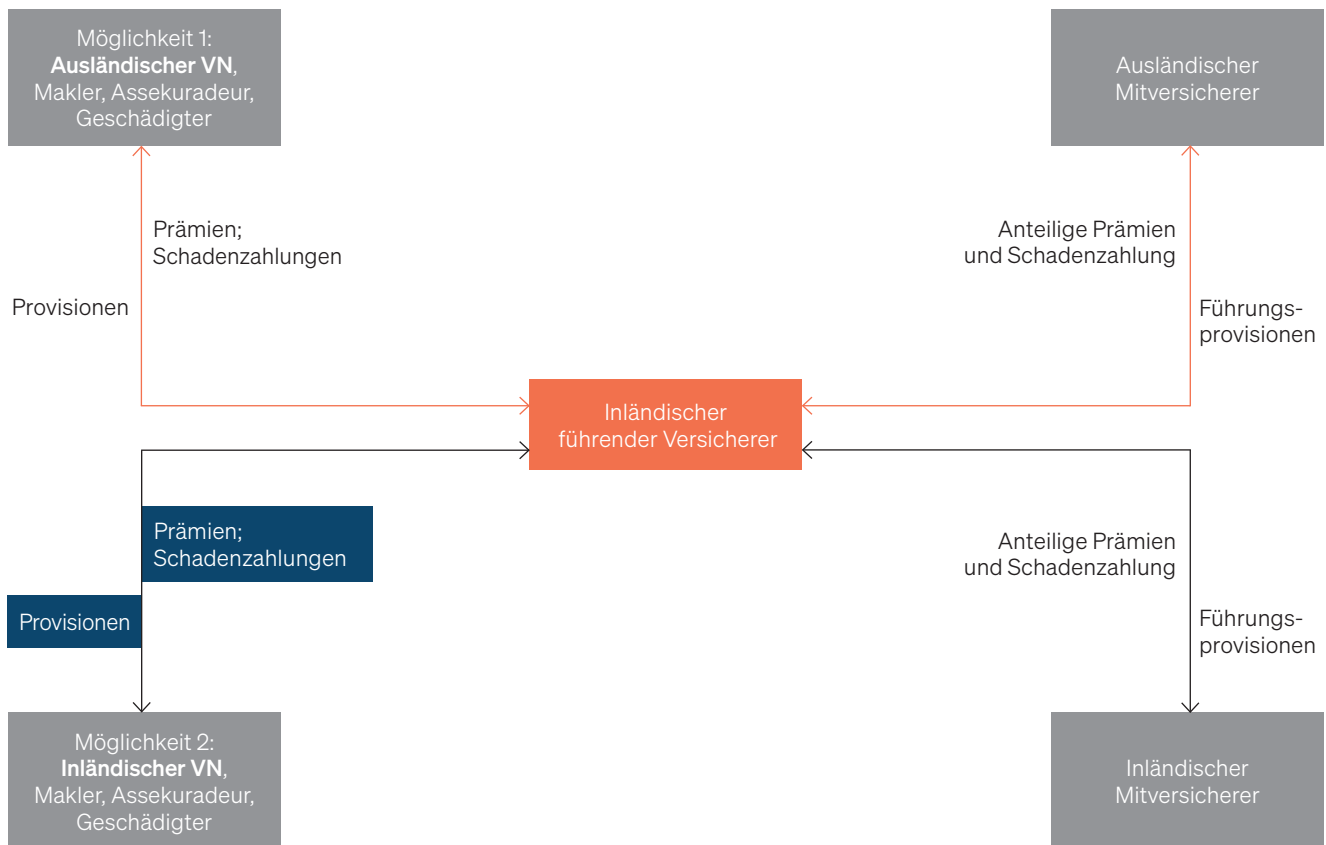
Anhang 4: Führungs- und Beteiligungsgeschäft

Inländischer führender Versicherer

↔ Zahlung mit Auslandsbezug (mind. ein nicht deutscher Beteiligter)

↔ Innerdeutsche / komplett ausländische Zahlungen

VN = Versicherungsnehmer

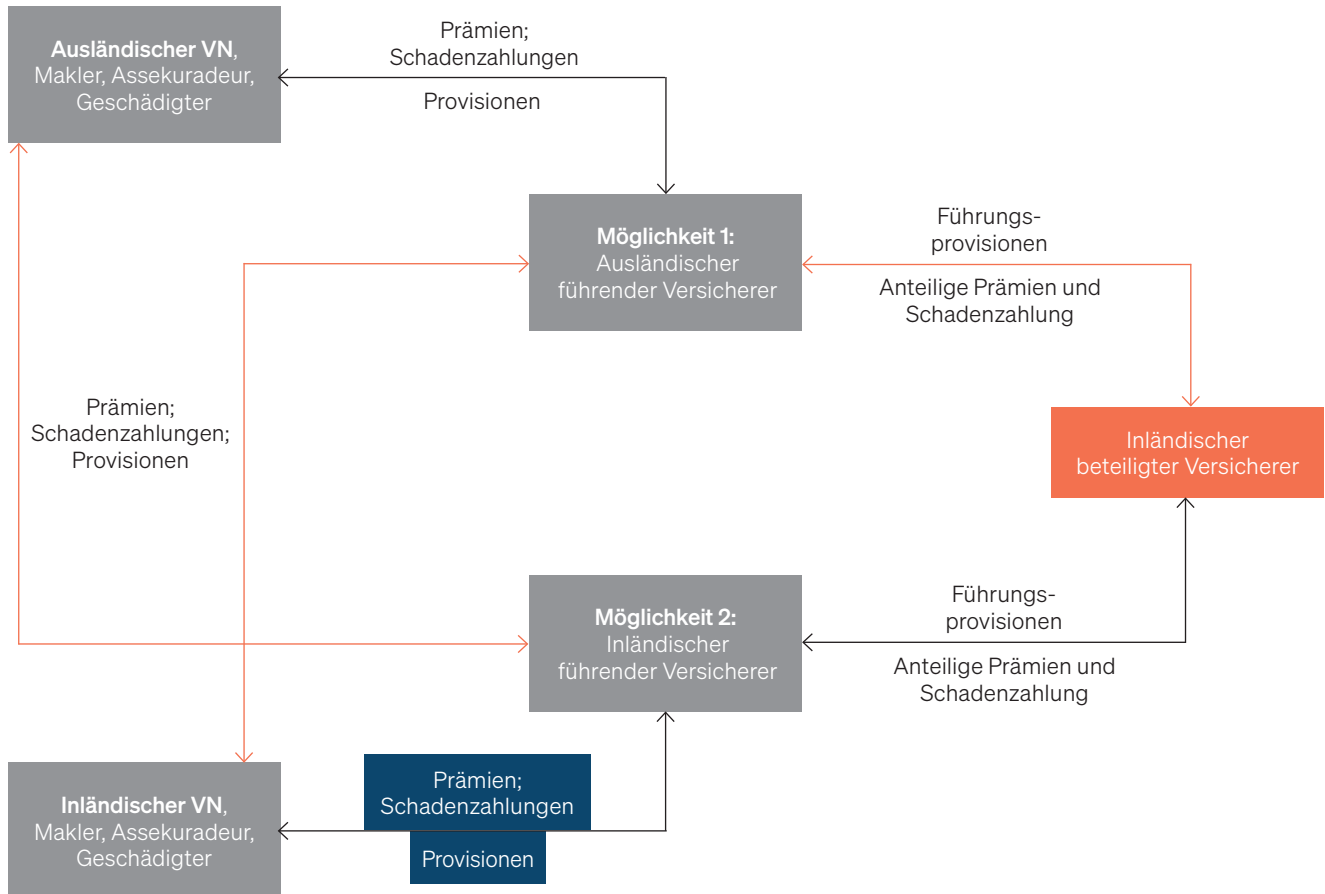


Inländischer beteiligter Versicherer

↔ Zahlung mit Auslandsbezug (mind. ein nicht deutscher Beteiligter)

↔ Innerdeutsche / komplett ausländische Zahlungen

VN = Versicherungsnehmer



Meldepflichten aus Sicht der Versicherungsunternehmen

Legende zu folgenden Falltabellen

- VN** = Versicherungsnehmer
- FV** = führender Versicherer
- BV** = Mitversicherer/beteiligter Versicherer
- GS** = Geschädigter
- MK** = Makler
- AK** = Assekuradeur
- MGA** = Managing General Agency
- BA 1** = eingehende Zahlung
- BA 2** = ausgehende Zahlung

Annahmen

Makler: Der Makler übernimmt eine durchleitende Funktion und tritt lediglich als Vermittler auf.

Assekuradeur: Der Assekuradeur tritt gegenüber dem VN im eigenen Namen für fremde Rechnung als Vertragspartner auf und übernimmt keine Vermittlerfunktion.

Führungs- und Beteiligungsgeschäft: Führender Versicherer ist ausschließlicher Geschäftspartner des Versicherungsnehmers. Führender Versicherer kennt alle Mitversicherer. Beteiligter (Versicherer) kennt Führenden und Grundgeschäft / Risiko.

Anmerkungen: Zahlungsfluss ausländischer VN, an/von Makler/Assekuradeur grundsätzliche Meldepflicht liegt beim VU.

Fall 1 – inländischer FV

Mögliche Fälle	Zahlungsströme	Meldung	Wer meldet / Kennzahl? (aus deutscher Sicht)	Land	Kommentar GDV-Arbeitsgruppe
Inländischer führender Versicherer (FV) / Ausländischer Versicherungsnehmer (VN)					
Ausländischer VN	FV erhält Prämie vom VN (AWV Meldung)	Prämieneinnahme BA 1	FV (440/441/442)	VN	✓
Ausländischer MK	FV erhält Prämie vom MK (AWV Meldung) und zahlt Provision an MK (AWV Meldung)	Prämieneinnahme BA 1 / Provisionszahlung BA 2	FV (440/441/442) / 657	VN	Meldeland: Prämien → VN, Provisionen → MK
Inländischer MK	FV erhält Prämie vom MK (AWV-Meldung) und zahlt Provision an MK (innerdeutsch)	Prämieneinnahme BA 1 / Provisionszahlung innerdeutsch	FV (440/441/442) / -	VN	Meldeland: Prämien → VN, Provisionen → keine Meldung
Ausländischer AK	FV erhält Prämie vom AK (AWV Meldung) und zahlt Provision (AWV Meldung) und Schäden an AK (AWV Meldung)	Prämieneinnahme BA 1 / Provisions- bzw. Schadenzahlung BA 2	FV (440/441/442) / 657	AK	Sind die Daten des VN bekannt, werden diese dem Land des VN gemeldet. Handelt der AK oder MGA auf eigene Rechnung und sind keine Daten des VN bekannt, wird dies dem Land des AK gemeldet.
Inländischer AK	FV erhält Prämie vom AK (innerdeutsch) und zahlt Provision (innerdeutsch) und Schäden an AK (innerdeutsch)	-	keine Meldepflicht	-	Sind die Daten des VN bekannt, werden diese dem Land des VN gemeldet. Handelt der AK oder MGA auf eigene Rechnung und sind keine Daten des VN bekannt, kann keine Meldung abgegeben werden.
Ausländischer GS	FV zahlt Schaden für Rechnung VN an GS (AWV Meldung)	Schadenzahlung BA 2	FV (440/441/442)	GS	Abzustellen ist auf das Gläubiger-Begünstigten-Verhältnis und es ist dem Land des GS zu melden.
Inländischer GS	FV zahlt Schaden für Rechnung VN an GS (innerdeutsch)	-	keine Meldung	-	Abzustellen ist auf das Gläubiger-Begünstigten-Verhältnis - innerdeutsche Zahlung.
Inländischer führender Versicherer (FV) / Inländischer Versicherungsnehmer (VN)					
Inländischer VN	FV erhält Prämie vom VN (innerdeutsch)	-	keine Meldepflicht	-	✓

Mögliche Fälle	Zahlungsströme	Meldung	Wer meldet / Kennzahl? (aus deutscher Sicht)	Land	Kommentar GDV-Arbeitsgruppe
Ausländischer MK	FV erhält Prämie vom MK und zahlt Provision an MK (AWV-Meldung)	- / Provisionszahlung BA 2	FV 657	MK	Meldeland: Prämien → keine Meldung, Provisionen → MK
Inländischer MK	FV erhält Prämie vom MK (innerdeutsch) und zahlt Provision an MK (innerdeutsch)	-	keine Meldepflicht	-	✓
Ausländischer AK	FV erhält Prämie vom AK (AWV-Meldung) und zahlt Provision (AWV-Meldung) und Schäden an AK (AWV-Meldung)	Prämieneinnahme BA 1 / Provisions- bzw. Schadenzahlung BA 2	FV (440/441/442) / 657	AK	Sind die Daten des VN bekannt, wird bei Prämieeinnahmen und Schadenzahlungen keine Meldung abgegeben. Handelt der AK oder MGA auf eigene Rechnung und sind keine Daten des VN bekannt, werden Prämieeinnahmen und Schadenzahlungen dem Land des AK oder MGA gemeldet. Provisionen werden in beiden Fällen dem Land des AK oder MGA gemeldet.
Inländischer AK	FV erhält Prämie (innerdeutsch) vom AK und zahlt Provision (innerdeutsch) und Schäden an AK (innerdeutsch)	-	keine Meldepflicht	-	✓
Ausländischer GS	FV zahlt Schaden für Rechnung VN an GS (AWV-Meldung)	Schadenzahlung BA 2	FV (443/444/445)	GS	✓
Inländischer GS	FV zahlt Schaden für Rechnung VN an GS (innerdeutsch)	-	keine Meldepflicht	-	✓

Fall 2 – ausländischer BV

	Zahlungsströme	Meldung	Wer meldet / Kennzahl? (aus deutscher Sicht)	Land	Kommentar GDV-Arbeitsgruppe
Inländischer führender Versicherer (FV) / Ausländischer Mitversicherer (BV)					
Anteilige Prämie	FV leitet Prämienanteil an BV weiter (AWV-Meldung)	Prämienzahlung BA 2	FV (400/410/420)	BV	✓
Anteilige Schäden	BV leitet Schadensanteil an FV weiter (AWV-Meldung)	Schadenseinnahme BA 1	FV (400/410/420)	BV	✓
Anteilige Schäden	BV leitet an Stelle des FV oder eines Assekuradeurs oder Maklers Schadensanteil an GS weiter	keine Meldung	-	-	keine Meldepflicht des BV da Ausländer
Führungsprovision	BV zahlt Provision an FV (AWV-Meldung)	Provisionszahlung BA 1	FV 657	BV	✓
Beteiligung Ausländischer AK	FV erhält Prämie vom AK (AWV-Meldung) und zahlt Provision (AWV-Meldung) und Schäden an AK (AWV-Meldung)	Prämieneinnahme BA 1 / Provisions- bzw. Schadenzahlung BA 2	FV (440/441/442)/ 657	AK	siehe oben beschriebene Fälle für inländische bzw. ausländische VN
Beteiligung Inländischer AK	FV erhält Prämie (innerdeutsch) vom AK und zahlt Provision (innerdeutsch) und Schäden an AK (innerdeutsch)	-	keine Meldepflicht	-	siehe oben beschriebene Fälle für inländische bzw. ausländische VN

Inländischer führender Versicherer (FV) / Inländischer Mitversicherer (BV)
 → keine Meldepflicht bei inländischen VN, sonst gilt Meldepflicht gem. Fall 1

Fall 3 – inländischer BV

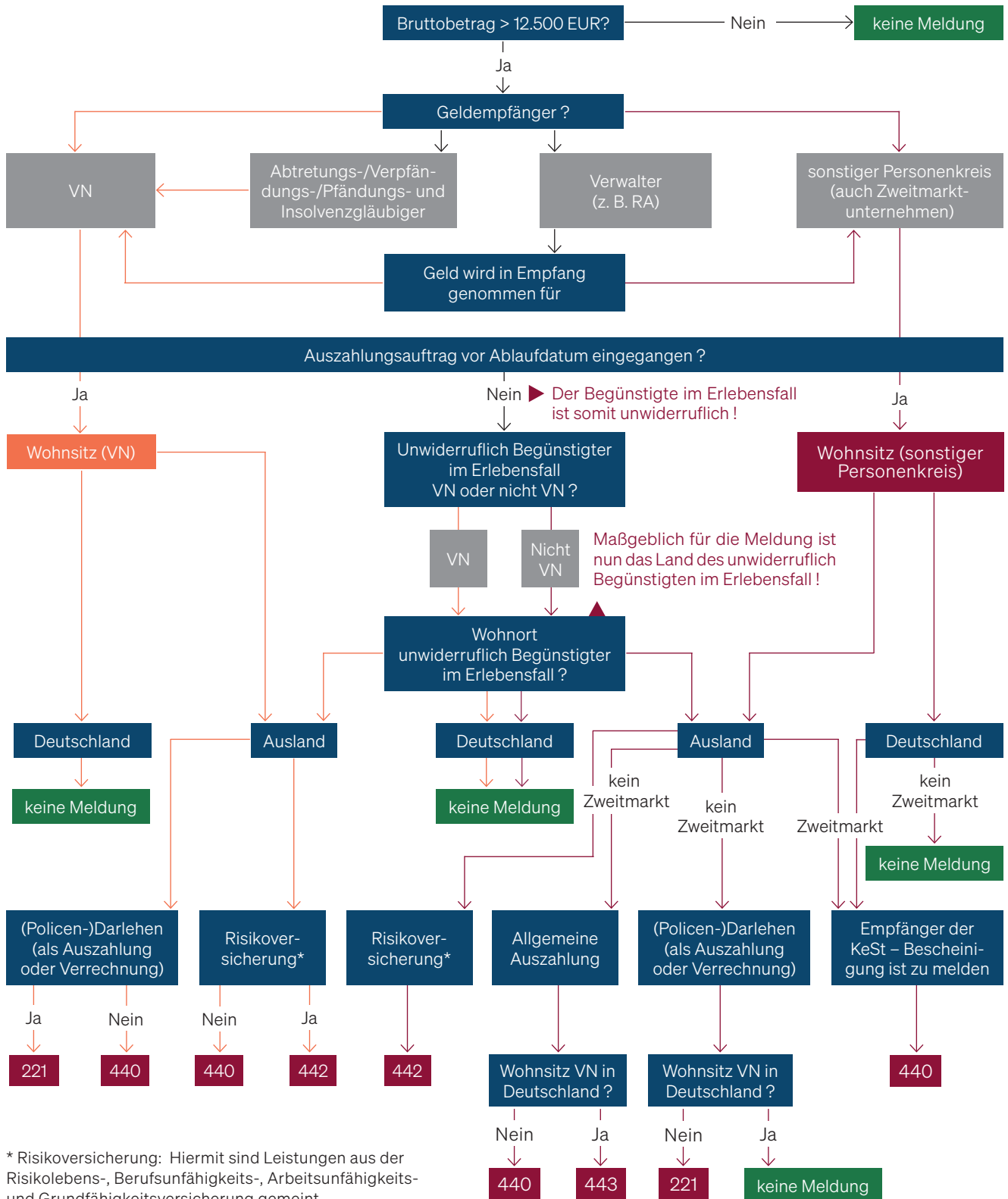
	Zahlungsströme	Meldung	Wer meldet / Kennzahl? (aus deutscher Sicht)	Land	Kommentar GDV-Arbeitsgruppe
Inländischer beteiligter Versicherer (BV) / Ausländischer führender Versicherer (FV)					
Anteilige Prämie	FV leitet Prämienanteil an BV weiter (AWV-Meldung)	Prämieinnahme BA 1	BV (440/441/442)	FV	Sind die Daten des VN bekannt, werden diese dem Land des VN gemeldet. Bei einem inländischen VN wird keine Meldung abgegeben. Sind keine Daten des VN bekannt, wird dies dem Land des FV gemeldet.
Anteilige Schäden	BV leitet Schadensanteil an FV weiter (AWV-Meldung)	Schadenzahlung BA 2	BV (440/441/442)	FV	Sind die Daten des VN bekannt, wird dies dem Land des VN gemeldet. Bei einem inländischen VN wird keine Meldung abgegeben. Sind keine Daten des VN bekannt, wird dies dem Land des FV gemeldet.
Führungsprovision	BV zahlt Provision an FV (AWV-Meldung)	Provisionszahlung BA 2	BV 657	FV	✓
Beteiligung ausländischer AK	BV erhält Prämie vom AK (AWV-Meldung) und zahlt Provision (AWV-Meldung) und Schäden an AK (AWV-Meldung)	Prämieinnahme BA 1 / Provisions- bzw. Schadenzahlung BA 2	BV (440/441/442) / 657	AK	siehe oben beschriebene Fälle für ausländische bzw. inländische VN
Beteiligung inländischer AK	BV erhält Prämie (innerdeutsch) vom AK und zahlt Provision (innerdeutsch) und Schäden an AK (innerdeutsch)	-	keine Meldepflicht	-	siehe oben beschriebene Fälle für ausländische bzw. inländische VN

Inländischer führender Versicherer (FV) / Inländischer Mitversicherer (BV)

→ keine Meldepflicht bei inländischen VN, sonst gilt Meldepflicht gem. Fall 1

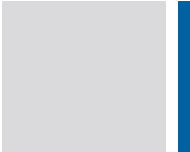
Anhang 5: Besonderheiten der Lebensversicherung

Leitfaden zur AWV-Meldung in der Lebensversicherung



Anhang 6: Allgemeine Versicherungsmatrix der Bundesbank und wichtige Adressen

Allgemeine Versicherungsmatrix der Deutschen Bundesbank zu den Meldepflichten bei Transaktionen im Versicherungsverkehr - Auszug aus den Erläuterungen zum Leistungsverzeichnis Stand Mai 2022.

A decorative graphic element consisting of a grey square on the left and a blue vertical bar on the right, positioned to the left of the main title.

Allgemeine Versicherungsmatrix

Transaktionen im Versicherungsverkehr

Stand: Mai 2022



LEBENSVERSICHERUNGEN (ohne Risikolebensversicherungen)			
Legende: AK = Aufkäufer*Innen BA = Belegart BG = Begünstigte Person (kann VN sein) KZA = Kennzahl VG = Versicherungsgeber*Innen VN = Versicherungsnehmer*Innen WuP = Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen			
	Relevante Vertragsparteien	Meldung Prämienzahlungen	Meldung Kapitalauszahlungen
KZA 440 Hierunter fallen Prämieinnahmen und Kapitalauszahlungen einschließlich monatlicher Rentenleistungen von Versicherungsunternehmen aus Versicherungsverträgen mit Ausländern. KZA 443 Hierunter fallen alle Kapitalauszahlungen von Versicherungsunternehmen an Ausländer aus Versicherungsverträgen mit Inländern. KZA 400 Hierunter fallen die durch VN geleisteten Prämienzahlungen sowie die ihm gegenüber geleisteten Kapitalauszahlungen einschließlich monatlicher Rentenleistungen.	Inländisch: VG Ausländisch: VN Ausländisch: BG	Land VN / BA 1 / KZA 440	Land BG / BA 2 / KZA 440
	Inländisch: VG Ausländisch: VN Inländisch: BG	Land VN / BA 1 / KZA 440	/
	Inländisch: VG Inländisch: VN Ausländisch: BG	/	Land BG / BA 2 / KZA 443
	Ausländisch: VG Inländisch: VN	Land VG / BA 2 / KZA 400	Land VG / BA 1 / KZA 400
LEBENSVERSICHERUNGSZWEITMARKT			
Grundannahme: AK ersetzt den VN durch Kauf der Lebensversicherung			
a) Zahlungen für Erwerb			
KZA 139 Ausgaben von Banken für den Erwerb von Lebensversicherungs- und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; VG ist ausländisch KZA 239 Ausgaben von Unternehmen und Privatpersonen für den Erwerb von Lebensversicherungsverträgen und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; VG ist ausländisch KZA 440 Ausgaben für den Erwerb von Lebensversicherungs- und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; VG ist inländisch			Meldung Erwerb
	Inländisch: AK (Bank) Ausländisch: VN Ausländisch: VG	/	Land VN / BA 4 / KZA 139
	Inländisch: AK (WuP) Ausländisch: VN Ausländisch: VG	/	Land VN / BA 4 / KZA 239
	Inländisch: AK Ausländisch: VN Inländisch: VG	/	Land VN / BA 2 / KZA 440
b) Prämien- bzw. Kapitalauszahlungen von AK / an AK			
		Meldung Prämienzahlungen	Meldung Kapitalauszahlungen
KZA 401 Hierunter fallen alle Zahlungen der VN für laufende Prämienzahlungen sowie bei Fälligkeit die Kapitalauszahlungen für/aus Lebensversicherungsverträge(n), die auf dem Zweitmarkt erworben wurden („gebrauchte Lebensversicherungen“). KZA 440 Hierunter fallen Prämieinnahmen und Kapitalauszahlungen einschließlich monatlicher Rentenleistungen von Versicherungsunternehmen aus Versicherungsverträgen mit Ausländern.	Ausländisch: VG Inländisch: AK (Inländisch oder ausländisch: VN)	Land VG / BA 2 / KZA 401	Land VG / BA 1 / KZA 401
	Inländisch: VG Ausländisch: AK (Inländisch oder ausländisch: VN)	Land AK / BA 1 / KZA 440	Land AK / BA 2 / KZA 440



<p>c) Zahlungen für Weiterverkauf/Verkauf</p> <p>KZA 179 Einnahmen von Banken aus dem Verkauf von Lebensversicherungs- und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; VG ist inländisch</p> <p>KZA 279 Einnahmen von Unternehmen und Privatpersonen aus dem Verkauf von Lebensversicherungs- und Riester-Verträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; VG ist inländisch</p> <p>KZA 400 Einnahmen aus dem Verkauf von Lebensversicherungsverträgen im Lebensversicherungszweitmarkt; VG ist ausländisch</p>			Meldung Verkauf
	Ausländisch: AK AK zuvor = VN (Bank) inländisch Inländisch: VG	/	Land AK / BA 3 / KZA 179
	Ausländisch: AK AK zuvor = VN (WuP) inländisch Inländisch: VG	/	Land AK / BA 3 / KZA 279
	Ausländisch: AK Inländisch: VN Ausländisch: VG	/	Land AK / BA 1 / KZA 400
<p>POLICENDARLEHEN</p> <p>Bei einem Policendarlehen wird von einem langfristigen Darlehen (Laufzeit > 1 Jahr) ausgegangen (Begründung: Darlehen kann aus Gläubigersicht nicht gekündigt werden). Die Meldung erfolgen nach dem Bruttoprinzip.</p> <p>Hinweis: Meldepflicht gem. § 66 AWV - Meldung von Forderungen und Verbindlichkeiten - ggf. beachten</p>			
<p>KZA 221 Gewährung und Rückzahlung von Krediten an Ausländer mit einer jeweiligen Laufzeit von mehr als 12 Monaten durch Unternehmen und Privatpersonen</p>	Relevante Vertragsparteien	Meldung Darlehensauszahlung	Meldung Darlehensrückzahlung
	Inländisch: VG Ausländisch: VN Ausländisch: BG	Land VN / BA 4 / KZA 221	Land VN / BA 3 / KZA 221
		Zunahme der langfristigen Forderungen Z5a Blatt 1 Spalte 23 ggü. Land VN	Abnahme der langfristigen Forderungen Z5a Blatt 1 Spalte 23 ggü. Land VN
			Meldung Kapitalauszahlung
			Land BG / BA 2 / KZA 440
	Relevante Vertragsparteien	Meldung Darlehensauszahlung	Meldung Darlehensrückzahlung
	Inländisch: VG Ausländisch: VN Inländisch: BG	Land VN / BA 4 / KZA 221	Land VN / BA 3 / KZA 221
		Zunahme der langfristigen Forderungen Z5a Blatt 1 Spalte 23 ggü. Land VN	Abnahme der langfristigen Forderungen Z5a Blatt 1 Spalte 23 ggü. Land VN
			Meldung Kapitalauszahlung
	Relevante Vertragsparteien	Meldung Darlehensauszahlung	Meldung Darlehensrückzahlung
	Inländisch: VG Inländisch: VN Ausländisch: BG	/	/
		Meldung Kapitalauszahlung	
		Land BG / BA 2 / KZA 443	



TRANSPORTVERSICHERUNGEN

Legende:
 BA = Belegart
 BG = Begünstigte Person
 GS = Geschädigte Person
 KZA = Kennzahl
 VG = Versicherungsgeber*Innen
 VN = Versicherungsnehmer*Innen

	Relevante Vertragsparteien	Meldung Prämienzahlungen	Meldung Schadenszahlungen
KZA 441 Hierunter fallen Prämieinnahmen und Schadenszahlungen der Versicherungsunternehmen an Ausländer aus Versicherungsverträgen mit Ausländern.	Inländisch: VG Ausländisch: VN Ausländisch: BG		
	Fall A: VN = GS	Land VN / BA 1 / KZA 441	Land VN / BA 2 / KZA 441
	Fall B: VN ≠ GS	Land VN / BA 1 / KZA 441	Land BG / BA 2 / KZA 441
KZA 444 Hierunter fallen Schadenszahlungen von Versicherungsunternehmen an Ausländer aus Versicherungsverträgen mit Inländern.	Inländisch: VG Inländisch: VN Ausländisch: BG		
	Fall A: VN = GS		
	Fall B: VN ≠ GS		Land BG / BA 2 / KZA 444
KZA 410 Hierunter fallen Prämienzahlungen und Schadens-einnahmen der VN.	Ausländisch: VG Inländisch: VN	Land VG / BA 2 / KZA 410	Land VG / BA 1 / KZA 410

**SONSTIGE VERSICHERUNGEN (inkl. Risikolebensversicherungen)**

Beispiele:

- Haftpflichtversicherungen
- Unfall- und Krankenversicherungen
- Feuer- und sonstige Sachversicherungen
- Rechtsschutzversicherungen
- Risikolebensversicherungen

Legende:

- BA = Belegart
- BG = Begünstigte Person
- GS = Geschädigte Person
- KZA = Kennzahl
- VG = Versicherungsgeber*Innen
- VN = Versicherungsnehmer*Innen

	Relevante Vertragsparteien	Meldung Prämienzahlungen	Meldung Schadensauszahlungen / Kapitalauszahlungen
KZA 442 Hierunter fallen alle Prämieinnahmen und Schadens- / Kapitalauszahlungen der Versicherungsunternehmen an Ausländer aus Versicherungsverträgen mit Ausländern.	Inländisch: VG Ausländisch: VN Ausländisch: BG		
	Fall A: VN = GS	Land VN / BA 1 / KZA 442	Land VN / BA 2 / KZA 442
	Sonderfall bei A: Risikolebensversicherung	Land VN / BA 1 / KZA 442	Land BG / BA 2 / KZA 442
	Fall B: VN ≠ GS	Land VN / BA 1 / KZA 442	Land GS / BA 2 / KZA 442
KZA 445 Hierunter fallen Schadens- / Kapitalauszahlungen von Versicherungsunternehmen an Ausländer aus sonstigen Versicherungsverträgen mit Inländern, insbesondere Haftpflichtversicherungen.	Inländisch: VG Inländisch: VN Ausländisch: BG		
	Fall A: VN = GS	/	Land BG / BA 2 / KZA der Leistung
	Sonderfall bei A: Risikolebensversicherung	/	Land BG / BA 2 / KZA 445
	Fall B: VN ≠ GS	/	Land GS / BA 2 / KZA 445
KZA 420 Hierunter fallen alle Prämienzahlungen und Schadenseinnahmen der VN.	Ausländisch: VG Inländisch: VN	Land VG / BA 2 / KZA 420	Land VG / BA 1 / KZA 420



SONSTIGES			
Legende: BA = Belegart KZA = Kennzahl VN = Versicherungsnehmer*Innen VP = Vertragspartei			
		Meldung Zahlungseinnahmen	Meldung Zahlungsausgaben
KZA 657 Versicherungsnebenleistungen Beispiele: - Vermittlerprovisionen - Dienstleistungen von Versicherungsmaklern und -agenten - Versicherungs- und Rentenberatung - Bewertungsleistungen und Dienstleistungen von Sachverständigen - Versicherungsmathematische Dienstleistungen - Aufsichts- und Kontrolldienste im Zusammenhang mit der Schadensbereinigung KZA 460 Sonstige Einnahmen von Versicherungen - Regresse - Honorarzahungen für geleistete Regulierungshilfen KZA 854 - Prämienrückerstattungen aufgrund von Schadensfreiheit		Land VP / BA 1 / KZA 657	Land VP / BA 2 / KZA 657
		Land VP / BA 1 / KZA 460	
			Land VN / BA 2 / KZA 854



RÜCKVERSICHERUNGEN			
Legende: BA = Belegart EV = Erstversicherungsunternehmen KZA = Kennzahl RV = Rückversicherungsunternehmen VG = Versicherungsgeber*Innen VN = Versicherungsnehmer*Innen a) Grundgeschäft (bspw. Prämienzahlungen, Schadenszahlungen)			
	Relevante Vertragsparteien	Meldung Prämienzahlungen	Meldung Schadenszahlungen
KZA 451 Prämieinnahmen und Schadenszahlungen für die von inländischen RV übernommenen Risiken.	Inländisch: RV Ausländisch: EV	Land EV / BA 1 / KZA 451	Land EV / BA 2 / KZA 451
	Ausländisch: RV Inländisch: EV	Land RV / BA 2 / KZA 450	Land RV / BA 1 / KZA 450
KZA 450 Prämienzahlungen und Schadenseinnahmen für die an ausländische RV weitergegebenen Risiken.	Relevante Vertragsparteien	Meldung Prämienleistungen	Meldung Schadenserstattungen
	Inländisch: RV Ausländisch: EV	Land EV / BA 2 / KZA 448	Land EV / BA 1 / KZA 448
KZA 448 Hierunter können, falls erforderlich, Anpassungen/ Korrekturen von Prämien- und Schadenszahlungen bei inländischen RV, z.B. aufgrund von Vertragsänderungen, gemeldet werden (Stornierungen und Neuberechnungen von Prämien- und Schadenszahlungen).	Ausländisch: RV Inländisch: EV	Land RV / BA 1 / KZA 447	Land RV / BA 2 / KZA 447
		Relevante Vertragsparteien	Meldung vereinnahmte Verlustbeteiligungen / Korrekturen Gewinnbeteiligungen
KZA 447 Hierunter können, falls technisch erforderlich, Anpassungen/Korrekturen von Prämien- und Schadenszahlungen bei ausländischen RV, z.B. aufgrund von Vertragsänderungen, gemeldet werden (Stornierungen und Neuberechnungen von Prämien- und Schadenszahlungen).	Inländisch: RV Ausländisch: EV	Land EV / BA 1 / KZA 459	Land EV / BA 2 / KZA 449
		Meldung vereinnahmte Gewinnbeteiligungen / Korrekturen Verlustbeteiligungen	Meldung gezahlte Verlustbeteiligungen / Korrekturen Gewinnbeteiligungen
b) Provisionszahlungen KZA 449 Hierzu zählen vertraglich vereinbarte Gewinnbeteiligungen aus dem Rückversicherungsgeschäft zwischen EV (Zedent) und RV (Zessionar). Bilanzielle Gewinnausschüttungen zwischen verbundenen Unternehmen sind unter den Kennzahlen des Kapitalverkehrs zu melden. Hier können auch Korrekturen bei Verlustbeteiligungen gemeldet werden.	Ausländisch: RV Inländisch: EV	Land RV / BA 1 / KZA 449	Land RV / BA 2 / KZA 459
		Relevante Vertragsparteien	Meldung vereinnahmte Rückversicherungsprovisionen
KZA 459 Hierzu zählen vertraglich vereinbarte nachträgliche Verlustbeteiligungen des RV für Kosten, die beim EV aufgrund von erhöhten Schadenszahlungen angefallen sind. Zudem können Korrekturen der Gewinnbeteiligung unter dieser Kennzahl angezeigt werden.			



<p>KZA 439 Hierunter fallen die seitens des RV an das EV gezahlte Provisionen/Kommissionen im proportionalen Rückversicherungsgeschäft für Dienstleistungen, die bei der Abwicklung des Erstversicherungsgeschäfts auch für das RV erbracht wurden.</p>	Inländisch: RV Ausländisch: EV		Land EV / BA 2 / KZA 439
	Ausländisch: RV Inländisch: EV	Land RV / BA 1 / KZA 439	
<p>c) Portfolioübertragungen</p>	Relevante Vertragsparteien	Meldung Portfolioeintritt	Meldung Portfolioaustritt
	<p>KZA 452 Hierunter fallen alle Transaktionen im Zusammenhang mit Portfolioübertragungen, d.h. Prämien, Schäden, Provisionen, Gewinnbeteiligungen, Brokerage, Steuern etc. Wichtig ist dabei, dass im Zahlungszweck der Meldungen jeweils eine entsprechende Angabe zum Inhalt der Transaktion enthalten sein soll, d.h. ob es sich um übertragene Prämien, Schäden, Provisionen oder dergl. handelt. (Meldeweise ist noch nicht abschließend geklärt und kann daher in Praxis abweichen)</p>	Inländisch: VG 1 (abgebend) Ausländisch: VG 2 (aufnehmend) Inländisch: VN	
<p>d) Depotzinsen</p>	Inländisch: VG 1 (abgebend) Ausländisch: VG 2 (aufnehmend) Ausländisch: VN		Land VN / BA 4 / KZA 452
	Inländisch: VG 1 (aufnehmend) Ausländisch: VG 2 (abgebend) Inländisch: VN	Land VG 2 / BA 3 / KZA 452	
	Inländisch: VG 1 (aufnehmend) Ausländisch: VG 2 (abgebend) Ausländisch: VN	Land VN / BA 3 / KZA 452	
	Relevante Vertragsparteien	Meldung aktives Rückversicherungsgeschäft	Meldung passives Rückversicherungsgeschäft
	Inländisch: RV Ausländisch: EV	Land EV / BA 3 / KZA 284	
	Ausländisch: RV Inländisch: EV		Land RV / BA 4 / KZA 284
	Inländisch: RV Ausländisch: EV	Land EV / BA 3 / KZA 289	
	Ausländisch: RV Inländisch: EV		Land RV / BA 4 / KZA 289
<p>KZA 689 Zinszahlungen aus Depotforderungen ggü. ausländischem Mutterunternehmen Zinszahlungen aus Depotverbindlichkeiten ggü. ausländischem Tochterunternehmen</p>	Inländisch: RV Ausländisch: EV	Land EV / BA 3 / KZA 689	
	Ausländisch: RV Inländisch: EV		Land RV / BA 4 / KZA 689
<p>KZA 789 Zinszahlungen aus Depotforderungen ggü. ausländischem Schwesterunternehmen Zinszahlungen aus Depotverbindlichkeiten ggü. ausländischem Schwesterunternehmen</p>	Inländisch: RV Ausländisch: EV	Land EV / BA 3 / KZA 789	
	Ausländisch: RV Inländisch: EV		Land RV / BA 4 / KZA 789



KZA 889 Zinszahlungen aus Depotforderungen ggü. ausländischen Finanzierungstöch- tern Zinszahlungen aus Depotverbindlichei- ten ggü. ausländischen Finanzierungstöch- tern	Inländisch: RV Ausländisch: EV	Land EV / BA 3 / KZA 889	
	Ausländisch: RV Inländisch: EV		Land RV / BA 4 / KZA 889
KZA 281 Minuszinszahlungen aus Depotforderun- gen ggü. sonstigen und verbundenen Unter- nehmen Minuszinszahlungen aus Depotverbind- lichkeiten ggü. sonstigen und verbundenen Unter- nehmen	Inländisch: RV Ausländisch: EV	Land EV / BA 4 / KZA 281	
	Ausländisch: RV Inländisch: EV		Land RV / BA 3 / KZA 281



MAKLER*INNEN / ASSEKURADEUR*INNEN

Legende:
 MK = Makler*Innen
 AS = Assekuradeur*Innen
 VN = Versicherungsnehmer*Innen
 VU = Versicherungsunternehmen

Hinweis:

Prämien- und Schadens- bzw. Kapitalauszahlungen sind gemäß den vorangegangenen Ausführungen unter der Angabe des Landes des VN zu melden.

Relevante Vertragsparteien	Meldung Provisionszahlungen
Inländisch: VU Ausländisch: MK/AS	Land MK/AS / BA 2 / KZA 657
Relevante Vertragsparteien	Meldung Provisionszahlungen
Inländisch: VU Inländisch: MK/AS	
Relevante Vertragsparteien	Meldung Provisionszahlungen
Ausländisch: VU Inländisch: MK/AS	Land VU / BA 1 / KZA 657
Relevante Vertragsparteien	Meldung Provisionszahlungen
Ausländisch: VU Ausländisch: MK/AS	



BETRIEBSRENTEN			
Legende: BA = Belegart BG = Begünstigte Person (kann auch VN sein) KZA = Kennzahl VG = Versicherungsgeber*Innen VN = Versicherungsnehmer*Innen			
KZA 638 Ausländische Pensionskassen und Vorsorgewerke Hierzu zählen: - Ausgaben inländischer Unternehmen oder Privatpersonen als Prämienzahlungen - Empfangene Rentenzahlungen KZA 639 Inländische Pensionskassen und Vorsorgewerke Hierzu zählen: - Prämieinnahmen von ausländischen Unternehmen oder Privatpersonen durch inländische Pensionskassen und Vorsorgewerke - Rentenzahlungen an ausländische Rentner inländischer Pensionskassen und Vorsorgewerke	Relevante Vertragsparteien	Meldung Prämienzahlungen	Meldung Kapitalauszahlungen
	Ausländisch: VG Inländisch: VN Inländisch: BG	Land VG / BA 2 / KZA 638	Land VG / BA 1 / KZA 638
	Ausländisch: VG Inländisch: VN Ausländisch: BG	Land VG / BA 2 / KZA 638	/
	Inländisch: VG Ausländisch: VN Ausländisch: BG	Land VN / BA 1 / KZA 639	Land BG / BA 2 / KZA 639
	Inländische: VG Ausländisch: VN Inländisch: BG	Land VN / BA 1 / KZA 639	/



Meldepflichten im Rahmen des Mitversicherungsgeschäftes zwischen Versicherungsunternehmen Führungs- und Beteiligungsgeschäft

Stand: Mai 2022

Die Versicherungsmatrix bildet die Meldepflicht aus der Sicht eines deutschen Versicherungsunternehmens ab.



Versicherungsarten:

LEBENSVERSICHERUNGEN (ohne Risikolebensversicherungen)

- Kapitallebensversicherungen

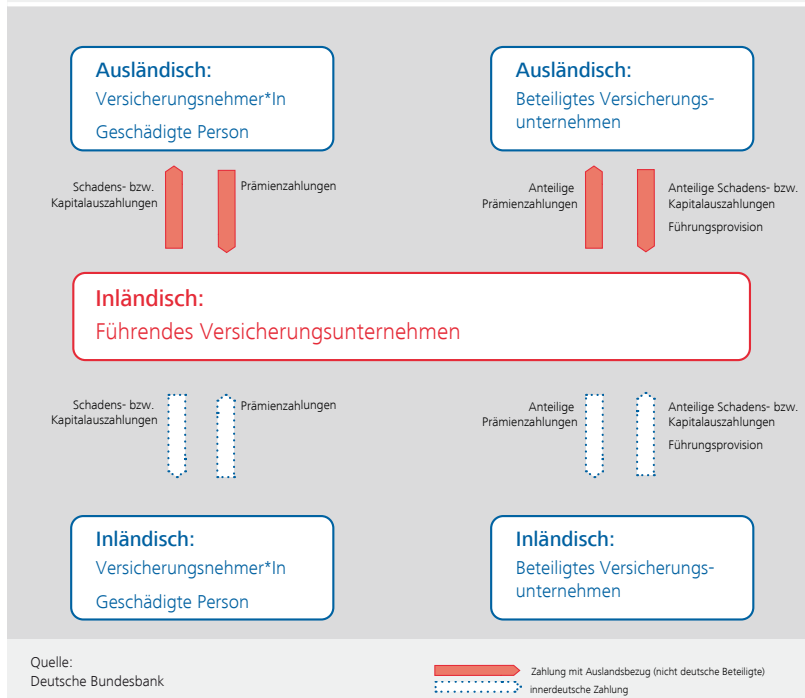
TRANSPORTVERSICHERUNGEN

SONSTIGE VERSICHERUNGEN (inkl. Risikolebensversicherungen)

- Haftpflichtversicherungen
- Unfall- und Krankenversicherungen
- Feuer- und sonstige Sachversicherungen
- Risikolebensversicherungen

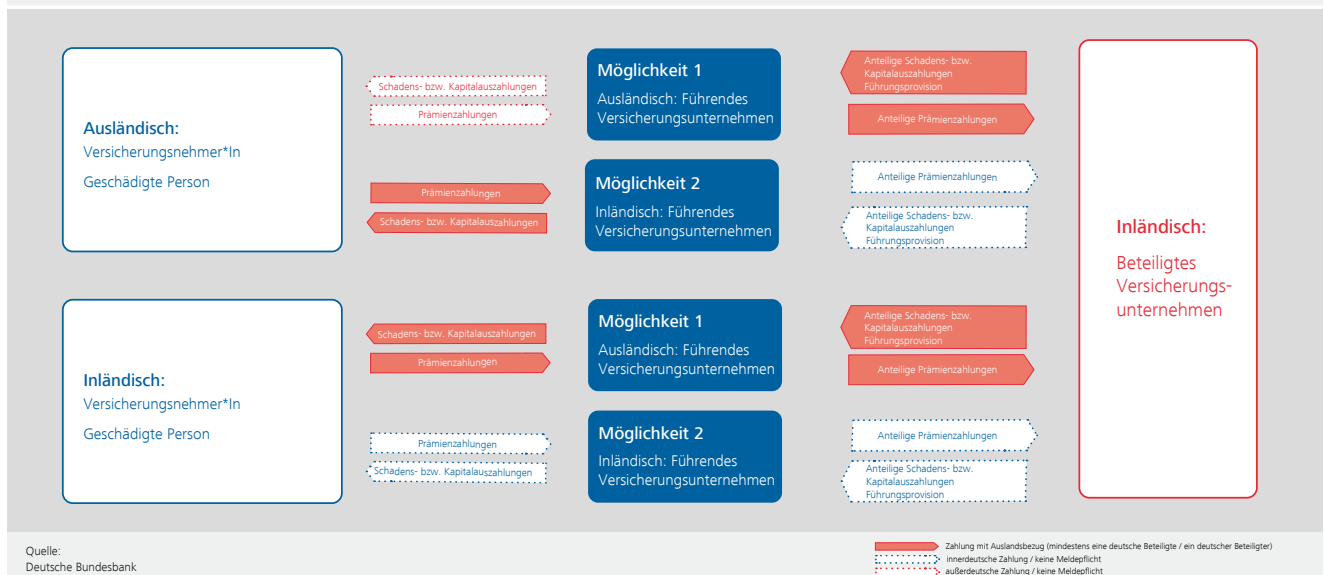
Führungsgeschäft – mögliche Zahlungsströme

Inländisch: Führendes Versicherungsunternehmen



Beteiligungsgeschäft – mögliche Zahlungsströme

Inländisch: Beteiligtes Versicherungsunternehmen



MITVERSICHERUNGSGESCHÄFT (FÜHRUNGS- UND BETEILIGUNGSGESCHÄFT)					
Legende: BA = Belegart BV = Beteiligtes Versicherungsunternehmen FV = Führendes Versicherungsunternehmen KZA = Kennzahl VN = Versicherungsnehmer*In VU = Versicherungsunternehmen					
Das Mitversicherungsgeschäft umfasst die Beteiligung mehrerer VU an einem Risiko in der Weise, dass jedes VU einen bestimmten Anteil an dem zu versichernden Risiko übernimmt.					
In der nachfolgenden Matrix wird grundsätzlich zwischen dem offenen und dem verdeckten Mitversicherungsgeschäft unterschieden. Dabei wird das offene Mitversicherungsgeschäft in das Führungs- bzw. Beteiligungsgeschäft unterteilt. Die Meldelogik der Grundgeschäfte gegenüber dem VN im Rahmen des Führungsgeschäfts ist der Allgemeinen Versicherungsmatrix zu entnehmen.					
Versicherungsart	1. Offene Mitversicherung				
	Alle VU stehen in der Versicherungspolice.				
	a) Führungsgeschäft				
	Ein VU, das in der Regel den größten Anteil zeichnet, korrespondiert und dokumentiert im Namen des BV.				
		Relevante Vertragsparteien	Meldung anteilige Prämienzahlungen	Meldung anteilige Schadens- bzw. Kapitalauszahlungen	Meldung Führungsprovision
	Lebensversicherung	Inländisch: FV Ausländisch: BV	Land BV / BA 2 / KZA 400	Land BV / BA 1 / KZA 400	Land BV / BA 1 / KZA 657
	Transportversicherung	Inländisch: FV Ausländisch: BV	Land BV / BA 2 / KZA 410	Land BV / BA 1 / KZA 410	Land BV / BA 1 / KZA 657
	Sonstige Versicherung	Inländisch: FV Ausländisch: BV	Land BV / BA 2 / KZA 420	Land BV / BA 1 / KZA 420	Land BV / BA 1 / KZA 657
	b) Beteiligungsgeschäft				
	Mindestens ein VU beteiligt sich an einem Versicherungsvertrag. Es wird sich der Korrespondenz und der Dokumentation des FV angeschlossen.				
	Relevante Vertragsparteien	Meldung anteilige Prämienzahlungen	Meldung anteilige Schadens- bzw. Kapitalauszahlungen	Meldung Führungsprovision	
Lebensversicherung	Inländisch: BV Ausländisch: FV	Land FV / BA 1 / KZA 440	Land FV / BA 2 / KZA 440	Land FV / BA 2 / KZA 657	
Transportversicherung	Inländisch: BV Ausländisch: FV	Land FV / BA 1 / KZA 441	Land FV / BA 2 / KZA 441	Land FV / BA 2 / KZA 657	
Sonstige Versicherung	Inländisch: BV Ausländisch: FV	Land FV / BA 1 / KZA 442	Land FV / BA 2 / KZA 442	Land FV / BA 2 / KZA 657	
2. Verdeckte Mitversicherung					
Der VN schließt einen Vertrag mit einem VU, welches alleine in der Versicherungspolice steht und das Risiko still an ein Rückversicherungsunternehmen zediert (VN wird darüber nicht informiert). Hinweis: AWV-Meldungen sind analog dem regulären Rückversicherungsgeschäft abzugeben.					

Wichtige Adressen

- Deutsche Bundesbank, www.bundesbank.de
- E-Mail-Adresse für Anfragen, die Beantragung von Ausnahmegenehmigungen und die Erstellung von Leistungskatalogen:
Statistik-AWV-Meldefragen@bundesbank.de bzw.
AMS@Bundesbank.de
- Deutsche Bundesbank Meldewesen –
Hotline: 0800 1234-111
(nur aus dem deutschen Festnetz erreichbar)
- Servicezentrum / Außenwirtschaftsprüfungen /
Meldefragen
 - Servicezentrum Düsseldorf: 0211 874 23 89
 - Servicezentrum Hannover: 0511 303 21 92
 - Servicezentrum Mainz: 06131 377 47 90
 - Servicezentrum München: 089 288 932 43
- Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) Abteilung Kapitalanlagen,
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin

Ansprechpartner: Dr. Christian Kemter,
Telefon: 030 2020-5442,
E-Mail: c.kemter@gdv.de

Abkürzungsverzeichnis

AK	Assekuradeur	GS	Geschädigter
AMS	Allgemeines Meldeportal Statistik	KZA	Kennzahl
AWG	Außenwirtschaftsgesetz	LV	Leistungsverzeichnis
AWV	Außenwirtschaftsverordnung	MFIs	Monetäre Finanzinstitute
BA1	eingehende Zahlung	MK	Makler
BA2	ausgehende Zahlung	NDFs	Non-Deliverable Forwards
BBk	Deutsche Bundesbank	SEPA	Single EURO Payments Area
BG	Begünstigte Person	sog.	sogenannte
BIZ	Bank für internationalen Zahlungsausgleich	Tsd.	Tausend
bspw.	beispielsweise	U	Unternehmen
BU	Berufsunfähigkeitsversicherung	u. a.	unter anderem
BV	Beteiligter Versicherer	u. Ä.	und Ähnliches
DFs	Deliverable Forwards	VN	Versicherungsnehmer
DTAZV	Datenaustausch im Auslandszahlungsverkehr	VU	Versicherungsunternehmen
EIB	Europäische Investitionsbank	WP	Wertpapier
EZB	Europäische Zentralbank	WuP	Wirtschaftsunternehmen und Privatpersonen
FN	Führender Versicherer		



Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G, 10117 Berlin
Postfach 08 02 64, 10002 Berlin
Tel.: 030 2020-5000, Fax: 030 2020-6000
www.gdv.de, berlin@gdv.de